



**33. Parteitag der
CDU Deutschlands**

15. und 16. Januar 2021

**Bericht über den Vollzug der Beschlüsse
des 32. Parteitages
gemäß § 26 der Geschäftsordnung
der CDU Deutschlands**

Inhaltsverzeichnis

Überweisungen des 32. Parteitages

I. Überweisungen des 32. Parteitages an die Fraktionen im Bund, in den Ländern und in Europa

1.1. Überweisungen an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1.	C ¹ 15	Freiwillige Erhöhung der Rentenanwartschaft für pflegende Angehörige ermöglichen
2.	C 18	Besondere Berücksichtigung ostdeutscher Erwerbsbiografien bei der Grundrente
3.	C 21	Einrichtung eines deutschen Bürgerfonds zur Ergänzung der staatlichen und privaten Altersvorsorge
4.	C 32	Aufstockung der Zuweisungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk
5.	C 39	Verbesserung der Übernahmemöglichkeiten von Bundeswehrauszubildenden durch die Bundeswehr
6.	C 59	Institutionelle Förderung der Geoparks
7.	C 119	Hilfe für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern
8.	C 122	Betriebskosten Kinderhort
9.	C 124; C 242	Kinderbetreuungskosten in deutlich höherem Maße als bisher, möglichst bis zu 100 Prozent, steuerlich geltend machen können; Steuerfreien Arbeitgeberzuschuss neu regeln – bessere Förderung von Kinderbetreuungskosten jetzt umsetzen
10.	C 125	Kinderrechte müssen Eltern und Familien stärken
11.	C 132	Kostenlose Nutzung von Bus und Bahn für alle Uniformträger
12.	C 135	Kostenübernahme für Sehhilfen durch Krankenkassen
13.	C 136	Anhebung der Verdienstgrenze für familienversicherte Studenten
14.	C 137	Mehr Transparenz bei der Festlegung von Arzneimittelpreisen
15.	C 141; C 148	Intensivierung der Alzheimer Forschung; Antrag zur Intensivierung der Alzheimer Forschung
16.	C 142; C 154	Betriebsrenten
17.	C 144	Impflicht bei Kindergarten- und Kitabesuch
18.	C 147	Einheitliche gesetzliche Regelungen zur Reproduktionsmedizin schaffen, bundesweite Kostenübernahme sicherstellen
19.	C 149	Entlastung der Pflegefachkräfte
20.	C 152	Ärztlich verordnete Behandlungspflege vergüten
21.	C 153	Ausfallpauschale bei Nichtanwesenheit in der Tagespflege
22.	C 161	Deckelung der Mitgliederzahl des Deutschen Bundestags
23.	C 168; C 183	Änderung des novellierten Prostitutionsgesetzes; Verbot von Kauf und Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen nach dem schwedischen Modell
24.	C 171	Haftpflichtversicherungspflicht

¹ Sonstiger Antrag

25.	C 188; C 193	Wasserstoffstrategie schnellstmöglich umsetzen; Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe fördern
26.	C 206	Energiewende und Innovation verbinden, Erdverkabelung erproben
27.	C 207	Mehr Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft
28.	C 209	Kunststoff als Werkstoff
29.	C 220	Direkte Bahnverbindung zwischen Freiburg und Colmar
30.	C 247; C 252	Einheitliche Nahrungsmittel-Besteuerung; Einheitlicher Mehrwertsteuersatz für Speisen in der Gastronomie
31.	C 257	Demokratie und Engagement vor Ort stärken
32.	C 262	Streichung von § 9 Absatz 4 a Satz 6 des Einkommensteuergesetzes
33.	C 263; C 267	Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg; Ausgleichszahlungen von Luxemburg an Deutschland für Steuervorteile durch Grenzpendler
34.	C 265	Anpassung von Steuerpauschalen und -pauschbeträgen an die Inflation
35.	i ² 11	Klimaschutz durch Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder garantieren
36.	i 15	Planungsbeschleunigung ist heute eine fundamentale Notwendigkeit für den dringenden Ausbau von Infrastrukturprojekten mit hoher verkehrlicher Wirkung

1.2. Überweisung an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages

1.	C 145	Keine Einführung einer Widerspruchsregelung für die Organspende – Beibehaltung der momentanen Regelung
----	-------	--

2. Überweisungen an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1.	C 57	Nachgelagerte Studienbeiträge
2.	C 58	Faires Praktisches Jahr im Medizinstudium
3.	C 122	Betriebskosten Kinderhort

2.1. Überweisungen an die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

1.	C 220	Direkte Bahnverbindung zwischen Freiburg und Colmar
2.	C 222	Schnelle Durchsetzung der großen Filderauffahrt und des Nordoststrings

2.2. Überweisungen an die CDU-Fraktion im Landtag von Niedersachsen

1.	C 201; i 14	Resolution der CDU Heidekreis zum Umgang mit Erdgasbohrungen; Gasförderung in Siedlungsgebieten und Trinkwasserschutz zonen einstellen
----	-------------	--

² Initiativantrag

2.3. Überweisung an die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes

1.	C 205	Nachhaltigkeit als Verfassungsprinzip
----	-------	---------------------------------------

3. Überweisung an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament

1.	C 46	Zukunft der EU-Migrationspolitik: Menschen in Not helfen, Grenzen wirksam schützen
----	------	--

II. Überweisungen des 32. Parteitages an die Partei

1. Überweisungen an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

1.	C 63	Mehr Frauen in der CDU, in Ämtern und Mandaten
2.	C 127; C 131	Deutschlandjahr; Gesellschaftliches soziales Jahr für alle nach dem Schulabschluss

2. Überweisungen an die Bundesfinanzkommission

1.	B ³ 2 (1); C 70; C 74; C 77	Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken; Reduzierte Mitgliedsbeiträge für junge Parteimitglieder; Vergünstigte Mitgliedschaft in der CDU für Studenten und Auszubildende; Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU
2.	B 2 (2-5); C 66; C 73; C 77	Digitalisierung stärker für die Parteiarbeit nutzen; Betreuung der Neumitglieder; CDU-Mitgliedsausweis in digitaler Form; Wiedereinführung des „Union-Magazins“; Online-Voting-System für satzungsgemäße Wahlen und Abstimmungen; Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU

3. Überweisung an den Mitgliederbeauftragten

1.	B 2	Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken
----	-----	--

4. Überweisungen an die Struktur- und Satzungskommission

1.	B 1	Die LSU wird die achte Vereinigung der CDU Deutschlands
2.	B 2	Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken
3.	C 63	Mehr Frauen in der CDU, in Ämtern und Mandaten
4.	C 64	Gleichstellungsbericht
5.	C 66	Digitale Antragsdatenbank in der CDU
6.	C 69	Änderung Parteiengesetz bezüglich Delegiertenwahl

³ Antrag zum Statut

7.	C 70; C 74	Reduzierte Mitgliedsbeiträge für junge Parteimitglieder; Vergünstigte Mitgliedschaft in der CDU für Studenten und Auszubildende
8.	C 71	Weniger interne Bürokratie – CDU näher bei den Menschen
9.	C 73	Online-Voting-System für satzungsgemäße Wahlen und Abstimmungen
10.	C 77	Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU
11.	C 79	Stärkere Mitgliedereinbindung bei zentralen Personalentscheidungen
12.	C 98	Regional. Dezentral. Kommunal. Starke Kommunen – Starke CDU (in geänderter Fassung der Antragskommission)

5. Überweisungen an die Bundesfachausschüsse, den BACDJ und die Netzwerke

5.1. Überweisung an den Bundesfachausschuss Europapolitik

1.	C 46	Zukunft der EU-Migrationspolitik: Menschen in Not helfen, Grenzen wirksam schützen
----	------	--

5.2. Überweisung an den Bundesfachausschuss Gesellschaftlicher Zusammenhalt

1.	C 130	Einführung einer Kindergrundsicherung
----	-------	---------------------------------------

5.3. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land

1.	C 98	Regional. Dezentral. Kommunal. Starke Kommunen – Starke CDU (in geänderter Fassung der Antragskommission)
2.	C 223; C 238	Bekämpfung von mangelndem Wohnraum; Mietrecht

5.4. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Innere Sicherheit

1.	C 166	Messerverbot (in geänderter Fassung der Antragskommission)
2.	C 170	Stadionverbote durch Aufenthaltsverbote ergänzen
3.	C 178	Europa richtig machen! Innere Sicherheit stärken! Echte Europäische Grenzschutzpolizei und -akademie

5.5. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Soziale Sicherung und Arbeitswelt

1.	C 13	Befreiung der Witwenrente sowie gleichgestellten Renten von Sozial- und Steuerpflicht
2.	C 24	Ausreichendes Einkommen für ein gutes Auskommen
3.	C 130	Einführung einer Kindergrundsicherung
4.	C 143	Finanzierung der Pflegeversicherung

5.6. Überweisung an den Bundesfachausschuss Umwelt und Landwirtschaft

1.	i 13	Eins-zu-Eins-Ausgleich für ökologische Ausgleichsflächen anwenden
----	------	---

5.7. Überweisung an den BACDJ

1.	C 167	Sozialstunden bei Uneinbringlichkeit des Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenrecht
----	-------	---

5.8. Überweisung an das Netzwerk Medien und Regulierung

1.	C 32	Verkehrserziehung zurück ins öffentlich-rechtliche Fernsehen bringen (Antrag des Bundesverbands der Jungen Union an den 31. Parteitag in Hamburg ⁴)
----	------	---

5.9. Überweisungen an das Netzwerk Sport

1.	C 81; C 89; i 7	Anerkennung von E-Sport; E-Sport fördern und Potenziale nutzen; Bedeutung des Sports anerkennen – Gaming fördern
----	-----------------	--

5.10. Überweisungen an das cnetz – Verein für Netzpolitik e. V.

1.	C 81; C 89; i 7	Anerkennung von E-Sport; E-Sport fördern und Potenziale nutzen; Bedeutung des Sports anerkennen – Gaming fördern
----	-----------------	--

⁴ Siehe hierzu Sammlung der Anträge und Empfehlungen der Antragskommission an den 31. Parteitag der CDU Deutschlands, 7. bis 8. Dezember, Hamburg Messe. Hier S. 130 f.

I. Überweisungen des 32. Parteitages an die Fraktionen im Bund, in den Ländern und in Europa

1.1. Überweisungen an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. C 15 Freiwillige Erhöhung der Rentenanwartschaft für pflegende Angehörige ermöglichen

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass pflegende Angehörige ihre Rentenanwartschaften über die Beitragsleistungen der Pflegekasse hinaus freiwillig aufstocken können.

Eine Aufstockung, wie sie der vorliegende Antrag vorsieht, ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Eine Umsetzung innerhalb der laufenden Wahlperiode ist daher nicht zu erwarten. Diskussionsansätze in diese Richtung gab es anlässlich des Flexi-Rentengesetzes, als entsprechende Aufstockungsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert wurden. Die Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Begleitung der Rentenkommission hat hierzu Anfang 2020 vorgeschlagen, die Möglichkeiten der freiwilligen Einzahlung in die Rentenversicherung vollumfänglich einzuführen und freiwillige Beiträge in jeglicher gewünschten Höhe zuzulassen, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Es kann überlegt werden, entsprechende Vorstöße ins Wahlprogramm aufzunehmen und in der kommenden Wahlperiode gesetzgeberisch anzugehen.

2. C 18 Besondere Berücksichtigung ostdeutscher Erwerbsbiografien bei der Grundrente

Der Antragsteller setzt sich dafür ein, mit der Einführung der Grundrente einen wirksamen Beitrag zu leisten, die Lebensleistungen der Bürgerinnen und Bürger anzuerkennen und sie vor Altersarmut zu schützen.

Deutsche aus den neuen Ländern haben von der Rentenüberleitung nach der Wiedervereinigung in besonderem Maße profitiert. Nur durch die umlagefinanzierte Rente konnte die DDR-Alterssicherung überführt und Ansprüche gesichert werden. Mit einer Höherwertung der Entgeltpunkte Ost konnten die niedrigeren Löhne und damit der niedrigere Rentenwert erheblich kompensiert werden. Es gilt jetzt die Renteneinheit zu vollenden. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde ab 2018 die Rentenangleichung zwischen Ost- und Westdeutschland verbindlich geregelt. Sie wird in sieben Schritten bis zum 30. Juni 2024 vollzogen.

Das im Juli 2020 verabschiedete Grundrentengesetz sieht keine Unterscheidung zwischen ost- und westdeutschen Rentenanwartschaften vor. Diese wäre angesichts der im Jahr 2024 erreichten Rentenangleichung sowie wegen der unterschiedlichen Erwerbsbiografien, die individuell sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland zurückgelegt wurden, in der Praxis sehr schwierig umzusetzen. Durch die im Grundrentengesetz beschlossene Einphasung – nunmehr bereits ab 33 anstelle von 35 Jahren Grundrentenzeiten – konnte die Hürde für den Grundrentenanspruch deutlich gesenkt werden. Davon werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ostdeutschland besonders profitieren, da dies auch die durch die

Wende unterbrochenen und im Verlauf oft unsteten Erwerbsverläufe im Osten anrechnet. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Arbeitslosigkeitszeiten ist nicht notwendig, denn ein 67-Jähriger wird künftig – neben den erforderlichen 33 Jahren – bis zu 17 Jahre an Zeiten der Arbeitslosigkeit o. Ä. haben können, ohne dass dies schädlich ist. Ein Mindestmaß an Bindung an die Rentenversicherung mit eigener Beitragsleistung wird für die Anhebung der Rente als erforderlich erachtet; dem wird mit den mindestens 33 Jahren rentenrechtlicher Zeiten entsprochen.

3. C 21 Einrichtung eines deutschen Bürgerfonds zur Ergänzung der staatlichen und privaten Altersvorsorge

Im Antrag wird die Einführung eines deutschen Bürgerfonds zur Ergänzung der staatlichen und privaten Altersvorsorge gefordert. Der Fonds soll von der Bundesbank unabhängig verwaltet und durch eine gesetzliche Regelung vor politisch motivierter Einflussnahme gesichert werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich ausführlich mit verschiedenen Modellen zur Ergänzung der staatlichen Altersvorsorge befasst; der Union nahestehende Kreise entwickelten zudem das Konzept der „Deutschland-Rente“. Derzeit wird entsprechend dem Koalitionsvertrag eine Verbesserung der bestehenden Riester-Rente angestrebt. Auch die Rentenkommission befürwortet Maßnahmen, die auf den bisherigen Strukturen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge aufsetzen.

Denn die Einführung neuer Systeme könnte die bei Altersvorsorge-Entscheidungen ohnehin verbreitete Zögerlichkeit weiter befördern. Ob zusätzlich ein staatlicher Bürgerfonds geeignet wäre, bleibt zu prüfen. Zu bedenken ist dabei, dass es sich um gigantische Summen handelte, die in einem solchen Fonds verwaltet werden müssten. Allein der norwegische Pensionsfonds verwaltet 828 Milliarden Euro (Stand 2018) bei einer Einwohnerzahl Norwegens von 5,4 Millionen Menschen. Dies entspricht rund 6 Prozent der deutschen Bevölkerung.

4. C 32 Aufstockung der Zuweisungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk

Der Antragsteller fordert, die finanziellen Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) aufzustocken, damit mehr Austauschprogramme, Praktika und sonstige Begegnungen zwischen Jugendlichen finanziert werden können.

Der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es wichtig, durch Begegnungen zwischen jungen Menschen aus Deutschland und Frankreich das gegenseitige Verständnis zu stärken. Daher hat sie sich für eine Erhöhung der Zuweisungen für das Deutsch-Französische Jugendwerk eingesetzt. Die Mittel im Haushalt des Bundesjugendministeriums für das Jugendwerk wurden für das Jahr 2020 um zwei Millionen Euro auf nunmehr 13,512 Millionen Euro aufgestockt. Ziel ist es, langfristig jedem zweiten Jugendlichen aus Frankreich und Deutschland einen Austausch zu ermöglichen. Besonders Jugendliche mit Förderbedarf sollen künftig stärker von dem Programm profitieren.

5. C 39 Verbesserung der Übernahmemöglichkeiten von Bundeswehrauszubildenden durch die Bundeswehr

Der Antragsteller setzt sich für eine Verbesserung der Übernahmemöglichkeiten von Auszubildenden in den Ausbildungswerkstätten der Bundeswehr in den zivilen oder militärischen Dienst der Bundeswehr ein.

Infolge der Stationierungsentscheidungen von 2011 und den daraus resultierenden Strukturveränderungen und Aufgabenverlagerungen kam es zu einem Wegfall vieler Ausbildungswerkstätten und ihrer Ausbildungsplätze. Seit 2014 und dem Beginn der Trendwenden in der Bundeswehr wurde damit begonnen, den zurückgehenden Ausbildungsverträgen entgegenzuwirken. Als Ziel wurde eine Einstellungsquote von mindestens 1 350 Auszubildenden definiert.

Derzeit bestehen insgesamt 28 Ausbildungswerkstätten; 2019 wurden 1 305 Neueinstellungen vorgenommen. Die unmittelbaren Übernahmen aus der Berufsausbildung liegen bei circa drei Vierteln der Absolventen; die Übernahme in ein dauerhaftes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis liegt bei 55 Prozent. Die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung erfolgt – je nach Statusgruppe – nach Eignungsfeststellung (militärisches Dienstverhältnis) bzw. Auswahlverfahren (Beamtenverhältnis) oder bei Tarifbeschäftigten ohne Verfahren. Um die Zahlen zu verbessern und den großen Bedarf der Bundeswehr zu decken, leitete die Bundeswehr Maßnahmen ein, um die Auswahlverfahren zu verbessern und auf die regional sehr unterschiedlichen Bewerberzahlen und Berufswünsche zu reagieren.

Grundsätzliches Bestreben der Bundeswehr ist es, alle Auszubildenden im Anschluss an ihren erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu übernehmen. Zur Steigerung der Übernahmen wurde ein Verfahren zur frühzeitigen Prognose freiwerdender Dienstposten etabliert, das die Zahlen bundesweit erfasst und entsprechend gepflegt wird. Ferner wurde das Instrument der Überbrückungsbeschäftigungen verbessert. Bis Sommer 2020 wird untersucht, welche Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Anpassung der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungswerkstätten bestehen. Diese sollen zeitnah realisiert werden. Für Auszubildende aus Ausbildungswerkstätten der militärischen Bereiche werden systematische Bindungsmöglichkeiten für militärische Anschlussverwendungen erprobt, die nur für diesen Personenkreis geöffnet sind, um die hier bislang recht geringe Übernahmequote zu steigern.

Aufgrund des großen Personalbedarfs hat die Bundeswehr eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet bzw. Optionen analysiert. Die Truppe bemüht sich um die Übernahme aller Auszubildenden, ist aber darauf angewiesen, dass diese die nötigen Verfahren absolvieren, außerdem müssen in den spezifischen geographischen und thematischen Bereichen Dienstposten auch zur Verfügung stehen. Dies ist regional sehr unterschiedlich. Ein verpflichtendes Übernahmeangebot stößt deshalb auf Probleme in der operativen Umsetzung. Die Forderung nach einem bundesweiten Stellenangebot ist de facto mit der Einrichtung eines bundesweiten Verfahrens zur Prognose freiwerdender Dienstposten erfüllt.

6. C 59 Institutionelle Förderung der Geoparks

Der Antrag will erreichen, dass die 15 deutschen Geoparks, insbesondere die sechs UNESCO-Geoparks, stärker unterstützt und finanziell gefördert werden.

Geoparks leisten einen wertvollen Beitrag zur Wissensvermittlung im Bereich der Geologie und der geologischen Entstehungsgeschichte unserer Landschaften. Um die Arbeit der Deutschen UNESCO-Kommission, bei der die deutschen UNESCO-Geoparks organisiert sind, noch stärker zu unterstützen, hat der Deutsche Bundestag im Bundeshaushalt 2020 die Mittel für die Deutsche UNESCO-Kommission um über 700.000 auf rund vier Millionen Euro erhöht.

7. C 119 Hilfe für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Der Antragsteller appelliert an die Bundesregierung, eine gesicherte Finanzierung für den flächendeckenden Aufbau eines Hilfesystems für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern aufzubauen.

Die CDU-geführte Bundesregierung setzte bereits im März 2018 aufgrund einer Initiative der Union aus der letzten Legislaturperiode die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtblasteter Eltern“ unter Federführung des Bundesfamilienministeriums ein. Beteiligt sind außerdem das Bundesgesundheitsministerium sowie zahlreiche Experten der Kinder- und Jugendhilfe. In ihrem Abschlussbericht empfahl die Arbeitsgruppe Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, die mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil aufwachsen. Diese Empfehlungen sind von hoher Relevanz und sollen, wo dies erforderlich ist, auf bundesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden.

8. C 122 Betriebskosten Kinderhort

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass Bund und Länder den Kommunen nicht nur Mittel für die Ganztageschule zur Verfügung stellen, sondern auch Zuschüsse für den Betrieb des Hortes.

Die CDU steht für Wahlfreiheit und Vielfalt. Daher war es ihr wichtig, im Koalitionsvertrag mit der SPD festzuschreiben, dass beim Ausbau der Ganztagesbetreuung an Grundschulen auf Flexibilität und Vielfalt der bereits in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten zu achten ist. Mit dem Bundesgeld wird daher nicht ein Modell für ganz Deutschland gefördert. Die Gelder können sowohl für den Ausbau von Plätzen in der gebundenen und der offenen Ganztageschule als auch für Plätze in Horten eingesetzt werden.

9. C 124; C 242 Kinderbetreuungskosten in deutlich höherem Maße als bisher, möglichst bis zu 100 Prozent, steuerlich geltend machen können; Steuerfreien Arbeitgeberzuschuss neu regeln – bessere Förderung von Kinderbetreuungskosten jetzt umsetzen

Die Antragsteller plädieren dafür, dass die Kinderbetreuungskosten in deutlich höherem Maße als bisher, möglichst bis zu 100 Prozent, steuerlich absetzbar werden.

Seit 2012 sind Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuerrecht als Sonderausgaben abzugsfähig. Damit ist die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten hinfällig. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern kommt es also nicht mehr an.

Der Wegfall der Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten diene dem Bürokratieabbau. Auf einen Nachweis, zu welchem Anteil die Kosten erwerbsbedingt veranlasst sind, wird verzichtet. Maximal wird ein Betrag von 6.000 Euro berücksichtigt, als Abzug werden davon zwei Drittel der Kosten zugelassen, unabhängig davon, ob die Betreuung aus beruflichen oder privaten Gründen erfolgt.

Durch diese Vereinfachung ist eine volle Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten schwer zu begründen, da grundsätzlich ein Teil der Kinderbetreuung als privat veranlasst unterstellt werden muss. Eine volle Abzugsfähigkeit könnte zudem im Widerspruch zur Gewährung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrages stehen, womit notwendige Mehraufwendungen der Eltern bereits abgedeckt werden. Darüber hinaus würde eine volle Abzugsfähigkeit zu merklichen Steuermindereinnahmen führen.

10. C 125 Kinderrechte müssen Eltern und Familien stärken

Der Antrag spricht sich dafür aus, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Die Interessen der Kinder und Familien sollen bei politischen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sieht sich an die Maßgaben des Koalitionsvertrages und die dort getroffene Regelungsintention zu Kinderrechten im Grundgesetz gebunden. Gleichwohl ist bei einer möglichen Regelung strikt darauf zu achten, dass im Dreiecksverhältnis Eltern – Staat – Kind keine Verschiebung der Gewichte zulasten der Eltern erfolgt. Aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion bedarf es hierzu einer sorgfältigen Prüfung der Vorschläge, insbesondere mit Blick auf die Fernwirkungen in einzelne Politikfelder.

Unabhängig davon bleibt festzuhalten: bereits das geltende Verfassungsrecht eröffnet vielerorts erhebliche Spielräume, die zur Verbesserung des Schutzes von Kindern genutzt werden können und sollten, beispielsweise wenn es um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Kinderpornographie geht.

11. C 132 Kostenlose Nutzung von Bus und Bahn für alle Uniformträger

Angehörige des THW, der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Hilfs- und Rettungsdienste sollen kostenlos Bus- und Bahnfahren dürfen, sofern sie Uniform tragen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes bereits mit gezielten Maßnahmen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können Länder und Kommunen weitergehende Regelungen zur Nutzung des ÖPNV treffen. Vereinbarungen mit Eisenbahn-Fernverkehrsunternehmen sind nicht bekannt.

12. C 135 Kostenübernahme für Sehhilfen durch Krankenkassen

Im Antrag wird gefordert, dass gesetzliche Krankenkassen die Kosten für Brillengläser oder eine andere Sehhilfe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag komplett übernehmen sollen, insbesondere wenn der Patient nicht ohne Sehhilfe Auto fahren darf.

Die 2003 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf Sehhilfen auf Minderjährige sowie auf volljährige Versicherte mit schweren Sehbeeinträchtigungen dient der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Verfassungskonformität der Regelung wurde durch das Bundessozialgericht mehrfach bestätigt. Das GMG will die Finanzierbarkeit der GKV dauerhaft sicherstellen, ohne die Beitragsbelastung der Versicherten und die Lohnnebenkosten übermäßig zu belasten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG), das am 11. April 2017 in Kraft getreten ist, wurde der Anspruch auf Sehhilfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgeweitet. Der Anspruch besteht nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Dazu gehört unter anderem ein verordneter Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus. Die Aufklärungsarbeit obliegt in erster Linie dem behandelnden Arzt. Dieser kann gezielt Behandlungsmöglichkeiten für die jeweilige Erkrankung aufzeigen.

Das Ziel, die Finanzierbarkeit der GKV dauerhaft zu sichern, ohne die Beitragsbelastung der Versicherten und die Lohnnebenkosten übermäßig anwachsen zu lassen, besteht auch in der aktuellen Situation aufgrund von COVID-19 fort. Für Erweiterungen des Leistungskatalogs der GKV gibt es keine Spielräume. Die GKV wird im Gegenteil Bundeszuschüsse aus Steuermitteln benötigen. In welchem Umfang die GKV Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der Beitragssätze erhält, werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen einvernehmlich festlegen.

13. C 136 Anhebung der Verdienstgrenze für familienversicherte Studenten

Der Antragsteller schlägt eine Anhebung der Verdienstgrenze auf 850 Euro (bisher 445 Euro oder bei einem Minijob 450 Euro) für familienversicherte Studierende vor. Außerdem sollen sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von einer Familienversicherung profitieren können.

Studierende sind gemäß § 10 SGB V bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert. Eine Begrenzung der kostenlosen Mitversicherung anhand des Einkommens ist vor dem Hintergrund der solidarischen Finanzierung und der Zukunftsfähigkeit der GKV gerechtfertigt. Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Einkommensgrenze für eine kostenfreie Familienversicherung 455 Euro im Monat. Diese Grenze liegt damit über dem für Alleinstehende geltenden Hartz-IV-Regelsatz von 432 Euro. Für Studierende, deren Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, gibt es besondere kostengünstige Tarife.

14. C 137 Mehr Transparenz bei der Festlegung von Arzneimittelpreisen

Der Antrag fordert eine Veröffentlichungspflicht aller Festbetragsfestsetzungen. Zusätzlich sind die Prozesse zur Festbetragsfestlegung alle zwei Jahre durch externe Sachverständige zu überprüfen.

Das Verfahren zur Festsetzung von Festbetragspreisen für Arzneimittel ist in § 35 SGB V gesetzlich geregelt. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen setzt den jeweiligen Festbetrag auf der Grundlage von rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder anderen geeigneten Vergleichsgrößen fest. Sachverständige der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie die Arzneimittelhersteller und die Berufsvertretungen der Apotheker haben vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit, sich zu äußern. Wenn es um die Beurteilung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen geht, sind zudem Stellungnahmen von Sachverständigen dieser Therapierichtungen einzuholen. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Kriterien zur Höhe des jeweiligen Festbetrages sind ebenfalls gesetzlich und sehr detailliert geregelt, unter anderem ist eine für die Therapie hinreichende Arzneimittelauswahl soweit wie möglich sicherzustellen. Damit ist eine willkürliche Preisfestsetzung ausgeschlossen.

Innovationen werden durch die Festbetragsregelungen nicht verhindert. Denn neue patentgeschützte Arzneimittel, die eine therapeutische Verbesserung bedeuten, weil sie beispielsweise geringere Nebenwirkungen aufweisen, sind von der Festbetragsbildung ausgenommen.

15. C 141; C 148 Intensivierung der Alzheimer Forschung; Antrag zur Intensivierung der Alzheimer Forschung

Die Anträge zielen darauf ab, die Bundesmittel zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit aufzustocken. Die Grundlagenforschung, die Prävention und neue Behandlungsmöglichkeiten müssen besser finanziert werden.

Die Alzheimer-Erkrankung ist die bekannteste und häufigste Ursache einer Demenz. Schätzungen gehen derzeit von circa 1,7 Millionen Demenzerkrankten in Deutschland aus. Ohne wirksame Präventions- oder Behandlungsmaßnahmen wird diese Zahl kontinuierlich steigen, voraussichtlich auf drei Millionen in den nächsten drei Jahrzehnten. Trotz intensiver Forschung sind die komplexen Ursachen und Mechanismen der Alzheimer-Erkrankung bisher nicht vollständig geklärt. Deshalb haben CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag vereinbart, die Forschung zu Demenz weiter auszubauen und die Translation von Forschungsergebnissen zu den großen Volkskrankheiten durch den Ausbau der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung zu beschleunigen.

Die Forschung zu Demenz wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) institutionell über das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) gefördert. Im Jahr 2020 beträgt die institutionelle Gesamtförderung des BMBF für das DZNE 80,3 Millionen Euro.

Beobachtungsstudien und klinische Studien spielen bei der Erforschung von Alzheimer eine wichtige Rolle. Das DZNE ist mit seinen Standorten in München und Tübingen – neben London – eines von nur zwei Zentren in Europa, die Patienten für das weltweit angelegte „Netzwerk für die dominant vererbte Alzheimer-Krankheit“ (DIAN) rekrutiert. Ziel des Projektes ist es, die Alzheimer-Krankheit möglichst früh zu diagnostizieren und damit eine entsprechend frühe Behandlung zu ermöglichen. Auf Basis von Forschungen des DZNE-Standortes Tübingen ist es über einen Biomarker im Blut möglich, den Krankheitsverlauf von Alzheimer-Patienten bis zu 16 Jahre vor dem Auftreten erster klinischer und kognitiver Verluste nachzuweisen und zu verfolgen. Am DZNE-Hauptstandort in Bonn werden bereits erste klinische Interventionsstudien durchgeführt, um das therapeutische Potenzial von spezifischen Medikamenten bei der Entstehung und Progression von Alzheimer zu analysieren.

Am 1. Juli 2020 beschloss das Bundeskabinett die Nationale Demenzstrategie. Sie wurde in einem partnerschaftlichen, dialogorientierten Prozess mit vielen Akteuren entwickelt. Die Strategie soll die Lebenssituation wie die Lebensqualität von Menschen mit Demenz langfristig und flächendeckend verbessern. Dazu sollen zielgerichtete, aufeinander abgestimmte Maßnahmen mit bundesweiter Reichweite formuliert, auf den Weg gebracht, umgesetzt und in ihrer Wirksamkeit überprüft werden. Die Handlungsfelder der Nationalen Demenzstrategie sind:

- Handlungsfeld 1: Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz an ihrem Lebensort aus- und aufbauen
- Handlungsfeld 2: Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen unterstützen
- Handlungsfeld 3: Die medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz weiterentwickeln
- Handlungsfeld 4: Exzellente Forschung zu Demenz fördern

Mit den weitreichenden Aktivitäten im Bereich der Grundlagenforschung, der Forschung zu Prävention und zu neuen Behandlungsmöglichkeiten sowie der Nationalen Demenzstrategie leistet die CDU-geführte Bundesregierung einen entscheidenden Beitrag, um den an Alzheimer erkrankten Patienten zu helfen und die pflegenden Angehörigen zu entlasten.

16. C 142; C 154 Betriebsrenten

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, die Beschlüsse C 37, C 45, C 132 und C 168 des 31. Parteitags der CDU Deutschlands vom 7./8. Dezember 2018 „Gegen doppelte Sozialabgaben auf private Altersvorsorge“ umzusetzen.

Die Beschlüsse wurden mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz umgesetzt.

17. C 144 Impfpflicht bei Kindergarten- und Kitabesuch

Der Antrag will eine allgemeine Impfpflicht für Diphtherie, Masern, Keuchhusten und andere von der Ständigen Impfkommission empfohlene Krankheiten für Kindertagesstätten und Kindergärten einführen.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom Mai 2019 lag bei den Schuleingangsuntersuchungen 2017 der dokumentierte bundesweite, vollständige Impfschutz gegen Diphtherie bei 93,6 Prozent, gegen Tetanus bei 93,8 Prozent, gegen Pertussis bei 93,2 Prozent, gegen Poliomyelitis bei 92,9 Prozent und gegen Haemophilus influenzae Typ b (Hib) bei 91,6 Prozent. Im Gegensatz zu Masern trifft das RKI keine Aussage zum Erreichen einer Mindestimpfquote bei den betreffenden Impfungen. Daher wäre eine Impfpflicht nicht zu rechtfertigen. Zum besseren Schutz vor Masern hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz verabschiedet, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder die Kita die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

18. C 147 Einheitliche gesetzliche Regelungen zur Reproduktionsmedizin schaffen, bundesweite Kostenübernahme sicherstellen

Der Antrag fordert, die Bestimmungen zur Kostenübernahme reproduktionsmedizinischer Maßnahmen durch die gesetzliche Krankenversicherung zu überprüfen und im gleichen Maße auf homosexuelle Paare auszudehnen.

Eine Änderung der bestehenden Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin oder die Schaffung eines umfassenden Fortpflanzungsmedizingesetzes wurden nicht im Koalitionsvertrag verankert. Die künstliche Befruchtung wird von der gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Bedingungen nach § 27 a SGB V geleistet. Eine Voraussetzung ist das Kriterium der Ehe; ein anderes, dass ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden. Der Gesetzgeber hat dies durch die Pflicht des Staates zur Förderung der Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG als gerechtfertigt angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelungen nicht beanstandet.

Änderungen bei Leistungsvoraussetzung und -umfang der künstlichen Befruchtung sind gegenwärtig nicht geplant, auch angesichts der Tatsache, dass die künstliche Befruchtung zu den versicherungsfremden Leistungen der GKV und die Förderung familienpolitischer Ziele primär eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Für die Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ stellt der Bund finanzielle Mittel bereit, wenn sich das Wohnsitz-Bundesland der Kinderwunschaare durch ein eigenes Förderprogramm beteiligt. An dieser Ko-Finanzierung wird festgehalten. Förderkooperationen im Rahmen der Bundesinitiative gibt es bisher mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

19. C 149 Entlastung der Pflegefachkräfte

Der Antrag strebt eine Entlastung der Pflegefachkräfte an, indem Pflegehilfskräfte als Zusatzpersonal im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) anerkannt werden.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurde die vollständige Refinanzierung von erhöhten Personalkosten eingeführt, die durch Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal in

Krankenhäusern entstehen. Die Regelung gewährleistet, dass Krankenhäuser das vorhandene Pflegepersonal auch bei dynamischen Tarifsteigerungen weiterhin beschäftigen können. Damit wird dem besonderen Handlungsbedarf in der Pflege Rechnung getragen.

Die vollständige Tariffinanzierung gilt für das Pflegepersonal unabhängig von seinem konkreten Einsatzgebiet im Krankenhaus. Das Pflegepersonal umfasst damit sowohl im Pflegedienst sowie im medizinisch-technischen Dienst und im Funktionsdienst tätiges Pflegepersonal (insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie zukünftig Pflegefachfrauen und -fachmänner), zudem das Pflegehilfpersonal (Krankenpflegehelferin und -helfer).

20. C 152 Ärztlich verordnete Behandlungspflege vergüten

Der Antrag zielt darauf ab, dass die Krankenkassen eine ärztlich verordnete Behandlungspflege in den stationären Pflegeeinrichtungen künftig vergüten – analog zur ambulanten Pflege.

Durch das Sofortprogramm „13 000 Pflegekräfte mehr“ in stationären Pflegeeinrichtungen wird der Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Altenpflege pauschal teilweise von der GKV abgedeckt. Diese Regelung wurde mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz in § 8 Abs. 6 SGB XI eingeführt. Die Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit, dass auf Antrag diese zusätzlichen, vornehmlich durch Fachkräfte zu besetzenden Stellen durch einen Zuschlag finanziert werden können.

Zur Finanzierung zahlt die GKV jährlich pauschal einen Betrag an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung. Hierzu erhebt der GKV-Spitzenverband bei den Krankenkassen eine Umlage pro Versicherten. Die private Pflegeversicherung beteiligt sich anteilig entsprechend der Zahl der Pflegebedürftigen an der Finanzierung.

21. C 153 Ausfallpauschale bei Nichtanwesenheit in der Tagespflege

Der Antragsteller spricht sich dafür aus, dass im Bereich der Tagespflegen eine Ausfallpauschale bei Nichtanwesenheit der geplanten Gäste eingeführt wird.

Es kommt sowohl bei niedergelassenen Vertragsärzten, bei zugelassenen Krankenhäusern als auch bei Pflegeeinrichtungen vor, dass Patienten nicht erscheinen. Diese Nichtanwesenheit gehört zum Betriebsrisiko der Leistungserbringer. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Ausfallpauschalen systemfremd. Allerdings können für Leistungen, die nicht zum Leistungskatalog der Kranken- und Pflegekassen gehören, Ausfallpauschalen vertraglich vereinbart werden.

22. C 161 Deckelung der Mitgliederzahl des Deutschen Bundestags

Der Antrag fordert, dass der Deutsche Bundestag ab der nächsten Legislaturperiode auf 598 Mitglieder zu beschränkt ist. Die Zahl der Wahlkreise (299) soll dabei beibehalten werden.

Die Koalition vereinbarte im Koalitionsausschuss vom 25. August 2020 Änderungen des Bundeswahlgesetzes, um ab der Bundestagswahl 2021 die Größe des Deutschen Bundestages dauerhaft zu reduzieren. In einem ersten Schritt wird ab der Bundestagswahl 2021 eine teilweise Verrechnung von Überhangmandaten mit Listenmandaten der gleichen Partei durch eine Modifikation des sogenannten ersten Zuteilungsschrittes ermöglicht. Zugleich bleiben bei Überschreitung der Regelgröße von 598 Mandaten bis zu drei Überhangmandate unausgeglichen. Zur Bundestagswahl 2025 wird zusätzlich die Zahl der Wahlkreise auf 280 reduziert. Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes am 8. Oktober 2020.

23. C 168; C 183 Änderung des novellierten Prostitutionsgesetzes; Verbot von Kauf und Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen nach dem schwedischen Modell

Die Anträge zielen darauf ab, dass das im Juli 2017 novellierte Prostitutionsgesetz im Sinne des Opferschutzes und der Verhinderung von Menschenhandel überprüft und gegebenenfalls geändert wird. Personen, die für sexuelle Dienstleistungen bezahlen, sollen bestraft werden.

Gegen Fremdbestimmung in der Prostitution hat sich vor allem die CDU/CSU-Bundestagsfraktion engagiert und die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes erreicht. Es verpflichtet ab dem 1. Januar 2018 alle Prostituierten, sich bei einer Behörde anzumelden und sich gesundheitlich beraten zu lassen. Wichtig war der CDU/CSU-Fraktion zudem, dass Behörden umfassende Rechte zur Kontrolle der Prostitutionsstätten erhalten. Es geht darum, mehr Licht, Transparenz und damit Schutz in das bis dahin kaum zugängliche und unregulierte Milieu zu bringen. Außerdem soll so Zuhältern, Menschenhändlern und Ausbeutern das Geschäft erschwert werden.

Das Prostituiertenschutzgesetz wird ab dem Jahr 2022 evaluiert. Erkennbar ist bisher, dass die Kommunen und Länder ihrer Aufgabe, dieses Gesetz adäquat umzusetzen, sehr unterschiedlich nachkommen. In manchen Ländern gehen die Behörden mit sehr viel Engagement an die neuen Aufgaben und können deutliche Erfolge erzielen, in anderen läuft die Umsetzung eher schleppend.

Es ist wichtig, gemeinsam darauf zu drängen, dass das Gesetz umgesetzt wird. Zugleich müssen Alternativen, wie das vielfach favorisierte Nordische Modell, geprüft und bewertet werden. Eine Weiterentwicklung der Politik der CDU im Bereich des Prostituiertenschutzes sollte zeitnah innerhalb der Partei diskutiert werden, damit das Thema spätestens in der kommenden Legislaturperiode erneut aufgerufen werden kann.

24. C 171 Haftpflichtversicherungspflicht

Der Antrag will erreichen, dass die Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht geprüft wird.

Die CDU/CSU-Fraktion wird die Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht prüfen und gegebenenfalls mit dem Koalitionspartner erörtern. Eine solche Pflicht erscheint angesichts der Risiken aus einem Haftungsfall und der Gefahr für den Geschädigten, bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers leer auszugehen, erwägenswert. Allerdings ist die

Haftpflichtversicherungspflicht gegen die Vorteile einer autonom zu treffenden Entscheidung abzuwägen.

25. C 188; C 193 Wasserstoffstrategie schnellstmöglich umsetzen; Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe fördern

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, die geplante nationale Wasserstoffstrategie schnellstmöglich voranzutreiben, um Wasserstoff zum Energieträger der Zukunft zu machen.

Die CDU-geführte Bundesregierung hat am 10. Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen und die Anträge insoweit umgesetzt. Zusätzlich sieht das Zukunftspaket des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 vor, dass weitere sieben Milliarden Euro für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien in Deutschland und weitere zwei Milliarden Euro für internationale Partnerschaften bereitgestellt werden. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist wichtig, dass bei der Umsetzung auf Technologieoffenheit geachtet wird, es also keine einseitige Fokussierung auf den sogenannten „grünen“ Wasserstoff gibt, sowie vorzugsweise nach wettbewerblichen und marktgetriebenen Lösungen gesucht wird.

26. C 206 Energiewende und Innovation verbinden, Erdverkabelung erproben

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass primär Erdverkabelung auf den im Energieleitungsausbaugesetz geregelten Pilotstrecken verwendet wird. Werden die vorgesehenen Mindestabstände zur Wohnbebauung unterschritten, ist ausschließlich Erdverkabelung einzusetzen.

Der Antrag bezieht sich auf im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) von 2009 festgelegte, seit vielen Jahren laufende oder bereits abgeschlossene Planungsverfahren für Stromleitungen im Übertragungsnetz. Diese Projekte werden für die Umsetzung der Energiewende dringendst benötigt. Der Zeitraum 2009 bis 2020 zeigt, wie massiv die Verzögerungen bereits sind. Eine Änderung der Rechtsgrundlage im EnLAG würde die Projekte nochmals um Jahre verschieben und das Problem des schleppenden Netzausbaus weiter verschärfen.

27. C 207 Mehr Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft

Der Antrag setzt sich für eine Reform der deutschen Abfallgesetzgebung ein, die sich an den deutschen Klimazielen orientiert sowie (Abfall-)Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling den Vorzug gibt.

Das Prinzip der Produktverantwortung ist aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion konsequent anzuwenden. Es ist sinnvoll und effizient, Produzenten für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich zu machen. Die stoffliche Verwertung von unvermeidbaren Abfällen bleibt das Ziel der CDU/CSU-Fraktion. Die Sortenreinheit der Abfälle ist wesentlich für die Rezyklierbarkeit. Getrennte Erfassung und eine gute Sortierung sind Voraussetzung für eine umfassende Wiederverwertung. Es geht darum, durch Innovationen die technischen Voraussetzungen zu schaffen, Kunststoffabfälle im Prozess der Wiederverwertung zu trennen und dann wieder zu nutzen. Für die Festlegung einer verbindlichen Quote für

Mehrwegverpackungen ist eine Ökobilanz erforderlich. Dazu hat der Deutsche Bundestag dem Umweltbundesamt 400.000 Euro im Haushalt 2020 bereitgestellt. Abfälle sind ein Wirtschaftsgut. Ihr Export ist erlaubt. Dabei wurden im vergangenen Jahr die Bedingungen und die Kontrollen für den Export respektive den Import im Rahmen des Basler Übereinkommens verschärft.

Zur Stärkung des Wiedereinsatzes von Rezyklaten werden derzeit unterschiedliche Instrumente diskutiert: Wiedereinsatzquoten in bestimmten Produkten, öffentliche Beschaffung oder auch preisliche Anreize. Die europäische Ökodesignrichtlinie ist ein wichtiger Ansatz, um mehr Ressourcenschutz zu erreichen. Diese Arbeiten werden von Deutschland unterstützt.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) setzt Deutschland die Abfallrahmenrichtlinie der EU in nationales Recht um. Das Gesetz verpflichtet seit dem 1. Januar 2015 Abfallerzeuger und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Bioabfälle getrennt zu sammeln. Dies bezieht sich sowohl auf Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle als auch auf Nahrungs- und Küchenabfälle. Damit muss es seither auch den privaten Haushalten ermöglicht werden, Bioabfälle getrennt von Restmüll und gelber Tonne zu entsorgen, vorzugsweise durch die haushaltsnahe Biotonne. Für die Umsetzungskontrolle des Gesetzes ist das jeweilige Bundesland zuständig. Da die Überwachung auch von der Siedlungs- und Entsorgungsinfrastruktur abhängt, tritt die CDU/CSU-Fraktion für Verbesserungen ein, insbesondere für sozial verträgliche Kosten. Die Eigenkompostierung muss möglich bleiben.

Ein Deponierungsverbot von unbehandelten Abfällen besteht in Deutschland bereits. Auf EU-Ebene unterstützen wir die Umsetzung eines solchen Verbots, ohne dabei einzelne Mitgliedstaaten zu überfordern.

28. C 209 Kunststoff als Werkstoff

Der Antragsteller fordert, die Verpackungsabgabe auf sortenreinen Kunststoff der Verpackungsabgabe auf Altpapier gleichzustellen. Sortenreine Kunststoffverpackungen sollen gut sichtbar deklariert werden.

Mit dem Verpackungsgesetz wurden gut rezyklierbare Kunststoffe und Verpackungen in Bezug auf die Lizenzierungskosten bessergestellt. Zuständig dafür sind die Zentrale Stelle Verpackungsregister und das Umweltbundesamt. Damit besteht bereits ein wirtschaftlicher Anreiz für den Hersteller, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern.

29. C 220 Direkte Bahnverbindung zwischen Freiburg und Colmar

Die Antragsteller sprechen sich für die Wiederherstellung der Bahnlinie Freiburg - Colmar aus. Eine durchgehende Zugverbindung verknüpft die Hochgeschwindigkeitsstrecken in Deutschland und Frankreich und kann so ein Baustein für ein europäisches Bahnnetz werden.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt die deutsch-französische Initiative für den Wiederaufbau einer grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung zwischen Freiburg und

Colmar. Der Abschluss der gemeinsamen Finanzierungsvereinbarung für die weitere Planung der Strecke Anfang Juli 2020 wird begrüßt.

30. C 247; C 252 Einheitliche Nahrungsmittel-Besteuerung; Einheitlicher Mehrwertsteuersatz für Speisen in der Gastronomie

Die Anträge zielen darauf ab, dass Nahrungsmittel grundsätzlich mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent besteuert werden, unabhängig von Zubereitungsart oder Verzehrort.

Mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend ab dem 1. Juli 2020, für Speisen in der Gastronomie eingeführt. Auf den Ort des Verzehrs kommt es seither nicht mehr an. Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde zusätzlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz für ein halbes Jahr, beginnend mit dem 1. Juli 2020, von sieben auf fünf Prozent gesenkt. Diese Maßnahmen gehen mit jährlichen Steuermindereinnahmen im mittleren einstelligen Milliarden-Bereich einher.

31. C 257 Demokratie und Engagement vor Ort stärken

Der Antragsteller fordert, die Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Steuerermäßigung von Parteispenden und zum Sonderausgabenabzug für natürliche Personen anzupassen.

Die CDU/CSU-Fraktion beschloss am 16. Juni 2020 das Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“ – Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen. Bei der Erarbeitung des Papiers wurde die Forderung nach einer Erhöhung der Höchstbeträge für die Steuerermäßigung von Parteispenden diskutiert, der Vorstoß fand jedoch keine Mehrheit.

32. C 262 Streichung von § 9 Absatz 4 a Satz 6 des Einkommensteuergesetzes

Der Antrag plädiert für die Streichung von § 9 Absatz 4 a Satz 6 des Einkommensteuergesetzes und damit für eine grundsätzliche Abzugsfähigkeit des Verpflegungsmehraufwandes von auswärts tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 wurden ab 2020 die Verpflegungsmehraufwendungen für einen ganzen Tag von 24 auf 28 Euro und für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden von 12 auf 14 Euro erhöht. Dies bedeutet gesamtstaatliche Steuermindereinnahmen in Höhe von über 300 Millionen Euro jährlich. Damit werden auswärts Tätige steuerlich merklich entlastet. Eine Streichung der Drei-Monats-Frist war darüber hinaus nicht durchsetzbar.

33. C 263; C 267 Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg; Ausgleichszahlungen von Luxemburg an Deutschland für Steuervorteile durch Grenzpendler

Die Antragsteller wollen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg angepasst wird. So soll die Zahl der möglichen Tage im Homeoffice auf 52 erhöht und vereinbart werden, dass die Steuereinnahmen für diese Tage mit Deutschland geteilt werden.

Dieser Antrag zielt auf eine Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg. Nach Aussage des für diesen Sachverhalt zuständigen Bundesministeriums der Finanzen ist keine Änderung im Sinne der Antragsteller geplant.

34. C 265 Anpassung von Steuerpauschalen und -pauschbeträgen an die Inflation

Der Antrag spricht sich für eine regelmäßige Anpassung sämtlicher Pauschalen und Pauschbeträgen im Steuerwesen an die Inflation aus.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. März 2012 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zum Abbau der kalten Progression folgende EntschlieÙung angenommen: „Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag.“

Seitdem wird der Tarifverlauf in der Einkommensteuer anhand des Berichts der Bundesregierung alle zwei Jahre vollumfänglich angepasst. Eine darüberhinausgehende regelmäßige Anpassung der Pauschalen im Steuerrecht erscheint aus Kosten-Nutzen-Gründen nicht sinnvoll. Wirkungsvoller und praktikabler sind gezielte Anpassungen, wie beim Verpflegungsmehraufwand.

35. i 11 Klimaschutz durch Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder garantieren

Die Antragsteller fordern eine Änderung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, damit auch in Zukunft in den Nationalparks eine Bekämpfung des Borkenkäfers erfolgen kann.

Formal war eine Aufnahme der oben genannten Forderung in das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ (BNatschG) nicht geboten. Denn im Gesetz sollten ausschließlich kontrovers diskutierte Änderungen für mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit dem Wolf verankert werden. Gleichwohl ist sich die CDU/CSU-Fraktion der überragenden Bedeutung der Wälder auch für den Klimaschutz bewusst. Es steht außer Frage, dass eine effektive Schädlingsbekämpfung in den Nationalparks für den Erhalt der Baumbestände dort von herausragender Bedeutung ist.

Inhaltlich sollen die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes eine wirksame Schädlingsbekämpfung auch in den Nationalparks ermöglichen. Allerdings ist im BNatschG nur festgelegt, dass Nationalparke in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten sollen. Gleichzeitig regelt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, dass Pflanzenschutzmittel,

also auch Insektizide, in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern grundsätzlich erlaubt sind.

Lediglich die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe und die daraus hergestellten Gemische dürfen nicht eingesetzt werden. Das gilt jedoch nicht für die in Anlage 3 Abschnitt B der Verordnung genannten Stoffe und Gemische, wenn eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich erlaubt ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. Im „Nationalparkplan für den Nationalpark Harz“ ist in Abschnitt „2.2.4. Borkenkäfermanagement“ festgelegt, dass auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Eine Änderung könnte bei entsprechendem politischem Willen also auch im Verantwortungsbereich der Länder herbeigeführt werden. Mit der Frage, ob bundesrechtlicher Änderungsbedarf besteht, werden sich die Fachpolitiker der Fraktion unter Beteiligung der Antragsteller vertieft befassen.

36. i 15 Planungsbeschleunigung ist heute eine fundamentale Notwendigkeit für den dringenden Ausbau von Infrastrukturprojekten mit hoher verkehrlicher Wirkung

Analog dem Investitionsmaßnahmengesetz zur Beschleunigung von Verkehrsprojekten der Deutschen Einheit und ergänzend zum Planungsbeschleunigungsgesetz spricht sich der Antrag dafür aus, die höchstbelasteten Stauregionen Baden-Württembergs weiter zu entlasten.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die Regelungen des am 1. April 2020 in Kraft getretenen Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes, mit dem die Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten beschleunigt wird. Danach ist die Zulassung von Verkehrsvorhaben durch Maßnahmengesetz in Einzelfällen und in engen Grenzen zulässig. Eine im Vergleich zu anderen Verkehrsprojekten spezifische bzw. herausragende Bedeutung trifft dabei grundsätzlich für alle Projekte zu, die in den Ausbaugesetzen der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf mit der zusätzlichen Ausweisung einer Engpassbeseitigung“ zugeordnet sind. In diese Kategorie fallen die genannten Projekte aus Baden-Württemberg jedoch nicht, so dass davon abgesehen wurde, sie dem Katalog der 13 Projekte im Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz zuzuordnen.

1.2. Überweisung an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages

1. C 145 Keine Einführung einer Widerspruchsregelung für die Organspende – Beibehaltung der momentanen Regelung

Der Antrag will erreichen, dass die Einführung einer Widerspruchsregelung bei Organspenden abgelehnt und die bestehende Entscheidungslösung beibehalten wird.

Nach ausführlichen fraktionsoffenen Diskussionen über die Zukunft der Organspende hat sich der Deutsche Bundestag am 16. Januar 2020 für eine modifizierte Entscheidungslösung ausgesprochen. Damit bleibt entsprechend dem Antrag C 145 die derzeit geltende Rechtslage, die sogenannte Entscheidungslösung, im Kern unverändert.

Zur Verbesserung der Organspende-Bereitschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Einführung eines bundesweiten Online-Registers
- die Ausweisstellen von Bund und Ländern müssen den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen bzw. bei elektronischer Antragstellung elektronisch übermitteln.

2. Überweisungen an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. C 57 Nachgelagerte Studienbeiträge

Der Antragsteller spricht sich dafür aus, dass nach Abschluss des Studiums und dem Überschreiten einer Einkommensuntergrenze ein nachgelagerter, nach oben gedeckelter Studienbeitrag erhoben wird.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg hält an nachgelagerten Studiengebühren grundsätzlich fest, bei denen nach Abschluss des Studiums und dem Überschreiten einer Einkommensuntergrenze ein nachgelagerter Studienbeitrag erhoben wird. Zugleich weist sie darauf hin, dass das Thema derzeit nicht zur Debatte steht. In Baden-Württemberg werden Studiengebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester für ein Zweitstudium erhoben, ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten entrichten Studiengebühren in Höhe von 1.500 Euro pro Semester.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin betrachtet Qualitätsverbesserungen von Studium und Lehre sowie die Modernisierung des Hochschulsystems vorrangig als staatliche Aufgabe, die nicht in der Verantwortung der Studierenden liegt. Daher setzt sich die CDU-Fraktion für die Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen aus dem Landeshaushalt ein. Die Einführung von Studiengebühren, auch in nachgelagerter Form, sehen die Abgeordneten kritisch. Die meisten Studierenden müssen sich während des Studiums durch berufliche Nebentätigkeiten ihren Lebensunterhalt und ihr Studium finanzieren. Die Aussicht, nach Abschluss des Studiums zusätzlich noch zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet zu sein, könnte der Entscheidung zur Aufnahme des Erststudiums im Wege stehen bzw. die Wahl des Studienfaches beeinflussen.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg verweist auf den Koalitionsvertrag „Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit“. Dort heißt es: „Studiengebühren lehnt die Koalition ab.“ Entsprechend würde ein Versuch, nachgelagerte Studienbeiträge einzuführen, gegen den Koalitionsvertrag verstoßen. Der Antrag wird in Brandenburg daher derzeit nicht weiterverfolgt.

Die CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft befürwortet die Einführung von nachgelagerten Studienbeiträgen in Deutschland. Im Bundesvergleich stellt Bremen ein Schlusslicht bei der Grundfinanzierung der Hochschulen dar. Trotz des Einsatzes für die Anhebung der Grundfinanzierung der Hochschulen an den Bundesdurchschnitt ist in naher Zukunft keine deutliche Besserung in Sicht. Nachgelagerte Studiengebühren würden insgesamt helfen, den massiven Sanierungsstau an den bremischen Hochschulen abzubauen und die Studienqualität zu verbessern. Die Rückzahlung an eine

Einkommensuntergrenze zu koppeln, ist aus Gründen der Sozialverträglichkeit richtig und wichtig.

Die CDU-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft unterstreicht, dass infolge der Corona-Pandemie viele Studierende vor großen Herausforderungen stehen: finanziell, aufgrund familiärer und/oder persönlicher Belastungen sowie eines zumindest teilweise digital durchzuführenden Studiums. Die CDU-Fraktion würdigt die Überbrückungshilfen des Bundes für Studierende. Zum jetzigen Zeitpunkt plädiert die CDU-Fraktion dafür, die Kraftanstrengungen auf die Bewältigung der Corona-Pandemie zu konzentrieren und deren Folgen zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund sieht die CDU-Fraktion von einer Umsetzung dieses Begehrens ab.

Die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag teilt mit, dass die Einführung von Studienbeiträgen derzeit nicht auf der Tagesordnung steht.

In der CDU-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern gab es zu keinem Zeitpunkt eine parlamentarische Mehrheit für allgemeine Studienbeiträge. Allerdings wurde die Idee nachgelagerter Beiträge auf Fraktionsebene diskutiert.

Zum Wintersemester 2014/2015 wurden die Studiengebühren in Niedersachsen abgeschafft. Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass das Land den Hochschulen die Beiträge seitdem zu 100 Prozent ersetzt. Um die Studienerfolgsquote zu verbessern, wurden – ebenfalls zum Wintersemester 2014/2015 – die Bedingungen für Langzeitstudierende verbessert. Langzeitstudiengebühren sind seitdem erst nach sechs Semestern zu zahlen anstatt nach vier. Außerdem wurden die Gebühren zusätzlich deutlich gesenkt: anstelle gestaffelter Gebühren beläuft sich die Langzeitstudiengebühr einheitlich auf 500 Euro. Ausgenommen sind Studierende, die Kinder betreuen, nahe Angehörige pflegen oder hochschulpolitische Aktivitäten wahrnehmen. Weitere Änderungen in Bezug auf die Studienbeiträge sind in absehbarer Zeit nicht geplant. Dies gilt auch für nachgelagerte Studienbeiträge.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen verweist auf den Koalitionsvertrag. Darin wird auf die Einführung allgemeiner – auch nachgelagerter – Studienbeiträge verzichtet. Allerdings war die Einführung von Studienbeiträgen für Studierende aus Drittstaaten vorgesehen. Im November entschied die Koalition jedoch, darauf zu verzichten. Der Landesregierung geht es vor allem darum, die Qualität der Lehre und die Studienbedingungen zu verbessern. Daher werden ab 2021 die sogenannten Qualitätsverbesserungsmittel von bisher 249 Millionen Euro pro Jahr auf 300 Millionen Euro erhöht.

Zum Thema Studienbeiträge hat sich die CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz noch keine abschließende Meinung gebildet.

In einem Beschluss des Saarländischen Landtages vom 10. Februar 2010 wurden allgemeine Studiengebühren zum Sommersemester 2010 abgeschafft, ausgenommen sind Langzeit- und Zweitstudiums-Gebühren sowie Gebühren für das Seniorenstudium.

In Sachsen werden Studiengebühren in der Regelstudienzeit nicht erhoben. Eine Änderung dieser Regelung strebt die CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag nicht an. Wird die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten, erhebt der Freistaat eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro. Eine bundeseinheitliche Regelung wird abgelehnt, da sie angesichts der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Deutschland nicht zu einer Verbesserung der Situation der Studierenden führen würde.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt teilt mit, dass die Koalition mit dem neuen Hochschulgesetz die Langzeitstudiengebühren ab dem vierten Semester über der Regelstudienzeit abgeschafft hat. In Sachsen-Anhalt ist derzeit keine politische Initiative denkbar, die auf die Einführung zusätzlicher Studiengebühren oder -beiträge abzielt.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass der Koalitionsvertrag die Erhebung von Studienbeiträgen ausschließt.

Dem Einsatz für oder gegen Studienbeiträge liegen nach Auffassung der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag politische bzw. wahltaktische Erwägungen zugrunde. Bei der Erhebung kommt es laut CDU-Fraktion zum einen auf die Höhe der Studienbeiträge an, zum anderen auf mögliche Ausnahmen, wie eine Jahrgangsbesten-Regelung. Keinesfalls darf das Studium zu einer finanziellen Bürde werden wie in den USA.

2. C 58 Faires Praktisches Jahr im Medizinstudium

Der Antrag fordert faire Arbeits- und Lernbedingungen sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für Medizinstudenten im Praktischen Jahr.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass die landeseigenen Lehrkrankenhäuser den Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (PJ) eine einheitliche Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Satzes zahlen.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin unterstützt die Forderung nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Medizinstudierende im Praktischen Jahr, darunter die verpflichtende Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung.

Das letzte Jahr des Medizinstudiums ist von den Studierenden in Lehrkrankenhäusern oder Praxen abzuleisten, in deren Ermessen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung liegt. In der Regel sind die Studierenden im PJ jedoch in Vollzeit tätig, so dass ihnen kaum die Möglichkeit bleibt, ihren Lebensunterhalt durch berufliche Nebentätigkeiten zu finanzieren. Zudem übernehmen sie in den Lehrkrankenhäusern bereits verantwortungsvolle Aufgaben.

Die verpflichtende Zahlung einer Aufwandsentschädigung durch eine entsprechende Regelung in den Studienordnungen hält die CDU-Fraktion daher für geboten und wird sich für die Umsetzung dieser Forderung auf Landesebene parlamentarisch einsetzen.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg teilt mit, dass das Land am 1. Juli 2019 ein Förderprogramm zur Stärkung der landärztlichen Versorgung startete. Es sieht unter anderem Stipendien für Medizinstudierende vor, die sich für einen späteren Einsatz auf dem Land entscheiden. Die Förderung des gesamten Regelstudiums mit bis zu 75.000 Euro ermöglicht den angehenden Medizinerinnen und Medizinern die Konzentration auf das Studium und soll damit Brandenburg als Arbeits- und Lebensort für Studierende und bereits ausgebildete Ärztinnen und Ärzte attraktiv machen.

Im Nachgang zu den am 3. Juli 2020 in Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzen zum Ausstieg aus der Kohleverstromung und zur Strukturstärkung erarbeitet das Land Brandenburg zudem eine neue Gesamtkonzeption „Mediziner Ausbildung in Brandenburg“. Daran wird sich die CDU-Fraktion beteiligen und sich dafür einsetzen, dass das Praktische Jahr in Brandenburg auch unter den Gesichtspunkten fairer Arbeits- und Lernbedingungen sowie einer angemessenen Vergütung ausgestaltet wird.

Die CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft befürwortet mehr Fairness im Praktischen Jahr des Medizinstudiums. Allerdings besteht in Bremen bislang keine entsprechende akademische Ausbildung, obwohl sich die CDU-Fraktion seit Jahren für einen Medizinstudiengang einschließlich praktischer Ausbildung an der Universität Bremen einsetzt. Die rot-grüne Vorgängerregierung und die aktuelle rot-grün-rote Landesregierung wollen den Vorschlag der CDU-Fraktion nicht mittragen und lehnen auch eine Machbarkeitsstudie dazu ab. Gleichwohl hält die CDU-Fraktion an den Plänen fest.

Mit Blick auf die Corona-Pandemie hat die CDU-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft das Anliegen des Antrags zurückgestellt. Sobald sich die Lage an den Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und an der Universitätsklinik entspannt, wird sie prüfen, wie in Hamburg bessere Lern- und Arbeitsbedingungen für Medizinstudierende im PJ erreicht und eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden können.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Hessen unterstützt den „Masterplan Medizinstudium 2020“ und setzt sich für dessen vollständige Umsetzung ein. Dazu gehören zwingend eine Stärkung der Allgemeinmedizin und des wissenschaftsorientierten Arbeitens. Die vorgesehene Überprüfung und Verbesserung der Arbeits- und Lernbedingungen für die Studierenden im Rahmen des neu ausgestalteten Praktischen Jahres, zum Beispiel durch die Vorgabe verbindlicher Lernzeiten, wird ausdrücklich begrüßt. Faire Arbeits- und Lernbedingungen sollten dabei eine Selbstverständlichkeit sein. Die Frage einer transparenten Aufwandsentschädigung bedarf aus Sicht der CDU Hessen einer zufriedenstellenden Lösung.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits für mehr Praxisbezug im Medizinstudium und die Forderungen des Antrags eingesetzt. Beispielsweise wurde ein Landarztprogramm etabliert, das angehende Ärztinnen und Ärzte für die Berufstätigkeit im ländlichen Raum motivieren und entsprechend an das Land binden soll. Hierzu wurden ergänzend Medizinstipendien eingeführt und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen vorangetrieben.

Auf Initiative der CDU-Fraktion wurde im April 2020 zudem eine Enquête-Kommission zum Thema „Zukunft der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt. Sie richtet einen Fokus auf die Verbesserung der Fachkräftebedarfe. Die Ziele des Antrags können in die Beschlussempfehlung der Enquête-Kommission einfließen.

Das Land Niedersachsen fördert das PJ, indem die Studierenden, die ihr Wahlterial in einer allgemeinmedizinischen Praxis absolvieren und dafür zumeist keine Aufwandsentschädigung erhalten, finanziell unterstützt werden. Die Förderung erfolgt über Landesmittel durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen. Je nach hausärztlichem Versorgungsgrad am Standort der PJ-Praxis erhalten die Studierenden bis zu 2.400 Euro.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen verweist auf den „Masterplan Medizinstudium 2020“. Das PJ ist – anders als das Referendariat für Juristen und Lehramtsanwärter – integraler Bestandteil des Studiums der Humanmedizin. Deshalb kann grundsätzlich nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese darf den BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten. Eine freiwillige Vergütung durch die Ausbildungseinrichtung ist möglich, aber begrenzt auf den Bedarf nach § 13 BAföG. Hierbei handelt es sich um eine maximale freiwillige Vergütung in Höhe von aktuell 752 Euro im Monat. Eine Entkopplung des PJ vom Studium hätte weitreichende Folgen. Unter anderem müssten die Studierenden ein Jahr früher aus dem Studium entlassen werden. Dies sieht die Reform der Ärztlichen Approbationsordnung bislang jedoch nicht vor. Außerdem müsste eine Regelung über die Kostenübernahme getroffen werden, sollte eine Angleichung an das juristische Referendariat bzw. eine Annäherung an den BAföG-Höchstsatz in Höhe von 861 Euro erfolgen.

Grundsätzlich spricht sich die CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz für eine einheitliche und verbindliche Regelung im Sinne des Antrags aus. Allerdings verweist sie darauf, dass sie die Attraktivität des Arztberufes durch mehr Stipendienprogramme für Medizinstudierende und eine Landarztquote steigern will.

Die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes unterstützt das Ziel eines fairen Praktischen Jahres im Medizinstudium. Aktuell gibt es im Saarland noch keine gesetzliche Verpflichtung für die Universitätskliniken sowie für die ausbildenden Lehrkrankenhäuser und -praxen mit Blick auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Medizinstudierende im PJ. Dennoch erhalten die meisten Studierenden bereits heute auf freiwilliger Basis eine Entschädigung von den entsprechenden Einrichtungen. Die CDU-Fraktion befindet sich hierzu in regelmäßigen Gesprächen mit dem zuständigen Wissenschaftsressort, um die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung zu eruieren.

Im Freistaat Sachsen bieten nahezu alle Krankenhäuser den Studierenden im PJ eine Aufwandsentschädigung an. Zugleich erhalten sie weitere Vergünstigungen, wie kostenlose Mahlzeiten, Unterkunft und Zugang zu wissenschaftlichen Bibliotheken. Auch für die Abschnitte des PJ, die in der Praxis eines niedergelassenen Arztes absolviert werden, gibt es finanzielle Unterstützung. Lehrpraxen erhalten einmalig 800 Euro pro Studierendem. Überdies erhalten die Studierenden selbst monatlich 200 Euro über die Kassenärztliche Vereinigung, wenn sie die Lehrpraxis in Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Radebeul durchführen; 500 Euro sind es, wenn sie außerhalb der genannten Städte tätig werden. Damit ist aus Sicht der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen eine faire Durchführung des PJ sichergestellt.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt das Anliegen des Antrags, der sich für eine angemessene Aufwandsentschädigung für Medizinstudierende ausspricht. Die Finanzierung muss der Bund übernehmen.

Auch die CDU-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein plädiert für eine angemessene Ausstattung und eine Aufwandsentschädigung der Medizinstudierenden.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Thüringen unterstützt das Anliegen des Antrags ebenfalls im Grundsatz. Aus Thüringer Sicht ist jedoch die Frage der Bereitstellung von ausreichenden Medizinstudienplätzen wichtiger. Dessen ungeachtet wird sich die CDU-Fraktion mit möglichen Verbesserungen im Praktischen Jahr beschäftigen.

3. C 122 Betriebskosten Kinderhort

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass Bund und Länder den Kommunen nicht nur Mittel für die Ganztageschule zur Verfügung stellen, sondern auch Zuschüsse für den Betrieb des Hortes.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg unterstützt den Antrag. So beschloss die Landesregierung auf Initiative der CDU-Fraktion den Wiedereinstieg des Landes in die Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote an Grundschulen – einschließlich der Horte – zum Schuljahr 2020/21. Hierbei handelte es sich um ein zentrales Ergebnis der beiden vom Kultusministerium initiierten „Ganztagesgipfel“, die im November 2016 und im Mai 2017 stattfanden. Eine Kernforderung der Eltern, der außerschulischen Partner sowie des Städte- und Gemeindetages lautete, dass sich verbindliche Ganztagesschul- und flexible Betreuungsangebote in kommunaler Hand in Bezug auf die Gewährung des Landeszuschusses ergänzen sollen. Ziel ist ein Gesamtangebot, das den unterschiedlichen Lebensentwürfen der Familien entspricht.

Mögliche Planungen des Bundes, im Zuge der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung von Grundschulern lediglich auf eine verbindliche Ganztageschule zu setzen und nur diese finanziell zu fördern, lehnt die CDU-Fraktion ab. Die in den Ländern gewachsene Struktur an Ganztags- und Betreuungsangeboten darf keinesfalls durch den Rechtsanspruch des Bundes gefährdet werden; dies muss auch für von Elternvereinen getragene Angebote jenseits des § 45 SGB VIII gelten.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin begrüßt das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Es ermöglicht Wahlfreiheit zwischen Ganztagschule und Regelschule mit Hortbetrieb. Die finanzielle Ausgestaltung des Sondervermögens ist so zu gestalten, dass auch langfristig unangemessen hohe Belastungen der Länderhaushalte vermieden werden.

Die CDU-Fraktion im Brandenburger Landtag setzt sich für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der ganztägigen Bildung und Betreuung in der gesamten Primarstufe und für die Umsetzung des Bundesprogramms zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Schule und Kita bzw. Hort ein. Dazu gehören der Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten und die Stärkung der Zusammenarbeit von Horten und Schulen. Aufgrund der engen Verzahnung von Ganztagsangeboten an Grundschulen und Angeboten der Hortbetreuung werden bei Förderplanungen stets beide Systeme in den Blick genommen.

Die CDU-geführte Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft begrüßt das finanzielle Engagement der Bundesregierung auf dem Feld der Kindertagesbetreuung sowie ihre Pläne, die Länder und Kommunen beim Ausbau der Ganztagsbeschulung zu fördern. Gleichwohl unterstützt sie den Antrag nicht. Denn die Fraktion tritt dafür ein, dass jedem Kind im Land Bremen ein Ganztagsschulplatz angeboten wird. Dazu sind die Schulen personell und infrastrukturell so auszustatten, dass eine pädagogisch hochwertige ganztägige Beschulung – vorzugsweise in gebundener, rhythmisierter Form – an die Stelle von aktuellen Formen bloßer innerschulischer Betreuung tritt. Dies bedeutet aber auch, dass die noch parallel bestehende Hort-Struktur im Zuge des fortschreitenden Ganztagschulbaus sukzessive ausläuft. Doppelstrukturen gilt es zu vermeiden.

Die CDU-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft teilt mit, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, weil es in der Hansestadt keine Hortplätze im Kontext der Grundschulbetreuung mehr gibt. Der Startschuss zur Abschaffung des Hortsystems in Hamburg erfolgte 2011 mit der Ankündigung, die „Ganztägige Bildung und Betreuung“ (GBS) einzuführen. Seitdem wird die Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler von Kita-Trägern in Zusammenarbeit mit den Grundschulen übernommen. Trotz massiver Kritik beendete der Schulsenator mit der flächendeckenden Einführung der GBS zum Schuljahr 2013/2014 die Möglichkeit der Hortbetreuung.

Die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag befürwortet Wahlfreiheit bei den Betreuungsangeboten. Daher ist der Rechtsanspruch bei der Grundschulkinderbetreuung nicht auf ein Modell begrenzt. Neben der Hortbetreuung gibt es an den Grundschulen verschiedene weitere Modelle, die gemeinsam mit den Landkreisen und Kommunen organisiert werden. Die CDU Hessen hat sich in den Koalitionsverhandlungen auf ein Betreuungsmodell verständigt, das speziell auf die Grundschulen ausgerichtet ist: den „Pakt für den Nachmittag“. Dieser wurde mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in den Schulen des Landes eingeführt und dient dem Ausbau von Ganztagsangeboten im Grundschulbereich. Der „Pakt für den Nachmittag“ sichert die Bildung und Betreuung an

fünf Wochentagen bis 17 Uhr und wird gemeinsam mit den Grundschulen und Kreisen auf freiwilliger Basis umgesetzt. Die bestehenden Horte haben Bestandschutz.

Die Forderung des Antrags ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits im Kindertagesförderungsgesetz abgebildet. Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den tatsächlichen Ist-Kosten der Kindertagesförderung. Die Betriebskosten der Kinderhorte sind darin enthalten.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Niedersachsen weist darauf hin, dass seit August 2018 Schulräume gemeinsam von Schule und Hort genutzt werden können. Falls der Schulträger in der Nutzungsvereinbarung keine pauschalierte Kostenerstattung für die Dauer eines Schulhalbjahres fixiert, erfolgt die Nutzung der Schulräume unentgeltlich. Betriebskosten werden so eingespart. Zudem gewährt das Land den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Finanzhilfen, die für Personalausgaben genutzt werden können.

In Nordrhein-Westfalen existieren neben Angeboten des schulischen Ganztags in der Primarstufe und in der Sekundarstufe weitere schulische Betreuungsangebote, wie die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ (Primarstufe) oder die „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ (Sekundarstufe I). Die CDU-Landtagsfraktion betont in diesem Zusammenhang, dass Horte als Kindertageseinrichtungen fortbestehen, allerdings ausschließlich mit Kindern im schulpflichtigen Alter.

Der rheinland-pfälzische Landtag verabschiedete am 21. August 2019 das Kita-Zukunftsgesetz. Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass ihre Forderung nach einer besseren finanziellen Ausstattung der Kitas und Horte von den Koalitionsfraktionen der SPD, FDP und Grünen abgelehnt wurde. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zielte vor allem darauf ab, die Wahlfreiheit der Eltern in Betreuungsfragen zu stärken.

Die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes unterstützt, dass Bund und Länder den Trägern von Ganztageschuleinrichtungen nicht nur die Mittel für die Ganztageschulen zur Verfügung stellen, sondern auch Zuschüsse für den Betrieb der Horte zahlen. Die CDU-Fraktion steht für Wahlfreiheit zwischen freiwilliger und gebundener Ganztageschule und hält an dieser Position auch in den Haushaltsberatungen fest, insbesondere mit Blick auf Stellenplananpassungen.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen weist darauf hin, dass die Betriebskosten für Horte Bestandteil der Finanzierung der frühkindlichen Bildung sind und durch den Freistaat Sachsen im Rahmen der Finanzierung der frühkindlichen Bildung gegenüber den Kommunen bereits in hohem Maße bezuschusst werden.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt Wahlfreiheit in Bezug auf die Betreuungsangebote. Dementsprechend werden die vorgesehenen Finanzmittel in Höhe von zwei Milliarden Euro auch für den Betrieb der Horte verwendet.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein teilt mit, dass das Land Fördermittel für die Horte bereits zur Verfügung stellt. Eine weitere Förderung durch den Bund ist willkommen.

In Thüringen haben alle Grundschulen einen eigenen Schulhort, insofern gelten die Grundschulen in Thüringen als Ganztageschulen. Eine Unterscheidung zwischen Zuschüssen für Ganztageschulen und für den Betrieb von Schulhorten ist daher aus Sicht der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag nicht sachgerecht. In Thüringen steht jedem Kind im Grundschulalter bei Bedarf ein Hortplatz zur Verfügung. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Das Land trägt die Personalkosten für die Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulhorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen. Die Eltern werden unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Kinderzahl an den Kosten beteiligt.

2.1. Überweisungen an die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

1. C 220 Direkte Bahnverbindung zwischen Freiburg und Colmar

Die Antragsteller sprechen sich für die Wiederherstellung der Bahnlinie Freiburg - Colmar aus. Eine durchgehende Zugverbindung verknüpft die Hochgeschwindigkeitsstrecken in Deutschland und Frankreich und kann so ein Baustein für das europäische Bahnnetz werden.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg unterstützt die Reaktivierung der Bahnstrecke Freiburg – Colmar. Im Juli 2020 wurde die Frankreich-Konzeption der Landesregierung im Kabinett beschlossen. Ebenfalls im Juli wurde eine Finanzierungsvereinbarung für die weitere Planung unterzeichnet. Beteiligt sind der französische Staat, die Région Grand-Est, das Département Haut-Rhin, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Land Baden-Württemberg, das sich mit zwei Millionen Euro an den Planungskosten beteiligt.

2. C 222 Schnelle Durchsetzung der großen Filderauffahrt und des Nordoststrings

Der Antrag fordert die schnelle Planung und Umsetzung der großen Filderauffahrt und des Nordoststrings in Stuttgart.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg setzt sich mit Nachdruck für die beiden Projekte ein. Der Verkehrsminister weigerte sich jedoch bislang, mit der Planung des Nord-Ost-Rings zu beginnen, weil die Maßnahme nicht im „Vordringlichen Bedarf“ sei, sondern nur im „Weiteren Bedarf“ mit Planungsrecht des Bundesverkehrswegeplans 2030. Da die Filderauffahrt bislang nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist, setzt sich die CDU-Landtagsfraktion dafür ein, die Maßnahme nachträglich zum Bundesverkehrswegeplan anzumelden.

2.2. Überweisungen an die CDU-Fraktion im Landtag von Niedersachsen

1. C 201; i 14 Resolution der CDU Heidekreis zum Umgang mit Erdgasbohrungen; Gasförderung in Siedlungsgebieten und Trinkwasserschutzzonen einstellen

Die Antragsteller fordern einen Stopp der Gasförderung in Siedlungsgebieten, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten. Sofern eine Erkundung und gegebenenfalls Förderung von Erdgas nicht zu vermeiden ist, müssen die zu erwartenden Risiken kontrolliert und begrenzt werden.

Derzeit besteht keine gesetzliche Möglichkeit, Erdgas- und Erdölförderungen generell und flächendeckend zu verbieten. Die Zulassung von Erdgas- und Erdölfördervorhaben richtet sich nach dem Bundesrecht (BbergG). Die Einführung eines rechtlichen Verbots der Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten ist weder im Bundes- noch im Landesrecht möglich; denn eine Gefährdung von Grundwasservorkommen durch konventionelle Erdgas- und Erdölförderung aus hydrologisch-wissenschaftlicher Sicht kann nicht festgestellt werden. Sollte sich die Expertenmeinung in diesem Punkt ändern oder es neue Erkenntnisse geben, wäre eine erneute rechtliche Bewertung vorzunehmen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass bereits bestehende Bohrungen durch ein Verbot nicht weiter vorangetrieben werden könnten. Für die Einstellung dieser Bohrvorhaben wären Ausgleichszahlungen an die Betreiber zu leisten, die je nach Größe des Vorkommens beträchtlich ausfallen und in der Höhe nicht seriös geschätzt werden können.

Zuletzt wurde der Umgang mit Erdgasbohrungen durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 geregelt. Außerdem wurde per Erlass festgeschrieben, dass bei bergbaulichen Vorhaben in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, bei denen der Bundesgesetzgeber eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung vorsieht, das regelmäßige Ergebnis der Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Der Erlass hält die zuständige Behörde darüber hinaus dazu an, den Vorhabenträger auf die besondere Bedeutung von Wasserschutzgebieten und die hohe Wahrscheinlichkeit der Feststellung einer UVP-Pflicht hinzuweisen, ebenso wie auf die Möglichkeit, eine freiwillige UVP zu beantragen.

2.3. Überweisung an die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes

1. C 205 Nachhaltigkeit als Verfassungsprinzip

Der Antrag will die Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit als Staatsziel in der Verfassung des Saarlandes erreichen.

Die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes unterstützt die Forderung, den Grundsatz der Nachhaltigkeit als Staatsziel in der Verfassung des Saarlandes zu verankern und es damit als verbindliches Handlungsprinzip für die Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt und als Auslegungsgrundsatz für die Rechtsprechung festzuschreiben. Auf Initiative der CDU-Fraktion wurde im Juli 2020 eine Projektgruppe innerhalb des Erweiterten Präsidiums des Landtages eingesetzt, die sich in einem von drei Schwerpunktbereichen mit der Reform der Verfassung des Saarlandes beschäftigen wird. Für die 17. Legislaturperiode soll eine Enquête-Kommission vorbereitet werden, die sich intensiv mit der Verfassung des Saarlandes befassen soll.

3. Überweisung an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament

1. C 46 Zukunft der EU-Migrationspolitik: Menschen in Not helfen, Grenzen wirksam schützen

Der Antrag spricht sich für eine Migrationspolitik aus, die die Freizügigkeit im Schengen-Raum bewahrt. Zugleich muss sie sich an christlichen und humanitären Werten messen lassen und dabei die Belastbarkeitsgrenzen unserer Gesellschaften berücksichtigen. Hierfür gilt es, Konzepte und Lösungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu entwickeln und zu realisieren.

Die Europäische Kommission stellte am 23. September 2020 ihre Vorschläge für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) vor. Die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion hatte im Vorfeld folgende Forderungen an den neuen Migrations- und Asylpakt gestellt:

- eine klare Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und Wirtschaftsmigranten;
- effektive und koordinierte Rückführungen;
- einen wirksamen Außengrenzschutz;
- Solidarität bei der Aufnahme von Schutzbedürftigen;
- eine stärkere Verzahnung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsarbeit.

Vor fünf Jahren stand die Europäische Union vor einer außergewöhnlichen Herausforderung, als innerhalb von zwei Jahren fast zwei Millionen Menschen an ihren Außengrenzen ankamen, die vor Krieg und politischer Verfolgung flohen oder aus wirtschaftlichen Gründen ein neues Leben suchten. Es wurde schnell klar, dass die Mitgliedstaaten die Herausforderung der Migration nicht allein würden bewältigen können. Angesichts der größten Fluchtbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Europäer handeln – gemeinsam, entschlossen und ohne weiteren Aufschub.

Die Gründe, warum sich Menschen auf den Weg nach Europa machen, werden künftig eher zu- als abnehmen. Deshalb brauchen wir geordnete Verfahren im Rahmen eines funktionierenden gemeinsamen Asylsystems. Die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion spricht sich daher für eine klare Unterscheidung zwischen Schutzsuchenden und Wirtschaftsmigranten aus. Im Jahr 2018 erhielten 39 Prozent der Asylsuchenden in der EU in erster Instanz eine positive Entscheidung. Dies zeigt, dass ein großer Teil der Asylsuchenden in Europa nicht schutzberechtigt ist. Ein Zustrom irregulärer Wirtschaftsmigranten birgt die Gefahr eines Missbrauchs des Asylrechts. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen ihre Ressourcen vorrangig denjenigen widmen, die wirklich Schutz benötigen. Ein Recht auf Schutz sollte nicht als bedingungsloses Recht auf Migration interpretiert werden, ein unregelmäßiger Zugang nach Europa ist nicht hinnehmbar. Humanität und Ordnung gehen Hand in Hand, ohne geordnete Verfahren kann die EU ihrem Schutzanspruch nicht gerecht werden.

Europa muss seine Grenzen wirksam schützen. Freiheit innerhalb Europas funktioniert nur mit Sicherheit nach außen. Auf Binnengrenzkontrollen kann daher nur verzichtet werden, wenn die Außengrenzen effektiv geschützt sind. Auf diese Weise lässt sich Akzeptanz für die Verteilung und Neuansiedlung Schutzbedürftiger herstellen.

Dazu ist die Interoperabilität von Informationssystemen und ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich. Die Datentöpfe des Fingerabdruckidentifizierungssystems EuroDAC, des VISA-Informationssystems und des Schengener-Informationssystems müssen so miteinander verknüpft werden, dass alle verfügbaren Informationen zu Visa, Migration und Sicherheit zusammen von den nationalen Behörden abgefragt werden können. Nur so werden wir Identitätsbetrug, Schleuserkriminalität und Asylhopping wirksam bekämpfen.

Die Sicherung des Schengen-Raums und der Schutz der EU-Außengrenzen gehen Hand in Hand mit einer effizienten Rückführungspolitik. Rückführungen von Menschen, die nicht schutzberechtigt sind und keine legalen Gründe haben, sich in der EU aufzuhalten, müssen vollzogen und überwacht werden. Trotz der kontinuierlichen Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex ist die Rückführungsquote bei weitem nicht zufriedenstellend. Um ein Untertauchen und Sekundärmigration zu verhindern, bedarf es der gegenseitigen Anerkennung und Koordinierung von Rückführungsentscheidungen, einer zügigen Revision der Rückführungsrichtlinie und einer verstärkten Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Diese sollte auf dem Prinzip „Mehr für Mehr“ beruhen, wonach zusätzliche Anstrengungen der Herkunfts- und Transitländer auch eine verstärkte Kooperation und zusätzliche Unterstützung mit sich bringen. Neben positiven Anreizen aus den Bereichen Handel, Entwicklungshilfe und Visapolitik müssen auch restriktive Maßnahmen in Betracht kommen, wie die Verweigerung von Diplomaten- und Bildungsvisa für hohe Regierungsbeamte und Familienangehörige. Auch Quoten für Arbeitsmigranten können dazu genutzt werden, ein Herkunftsland zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen zu bewegen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die mit einem neuen Mandat ausgestattete Grenz- und Küstenwache in vollem Umfang für Rückführungen zu nutzen.

Das Abkommen zwischen der EU und der Türkei hat den Migrationsdruck auf Europa deutlich verringert. Durch den Abschluss ähnlicher Abkommen mit Transit- und Herkunftsländern kann illegale Migration verhindert werden, während eine große Zahl von Migranten in diesen Staaten von finanzieller Unterstützung profitieren.

Schleuserbanden erzielen enorme finanzielle Gewinne, indem sie Menschen ausbeuten und Leben aufs Spiel setzen. Dieses milliardenschwere Geschäftsmodell muss beendet werden. Ein verstärkter Informationsaustausch sowie ein koordiniertes Vorgehen mit und gegenüber den Herkunfts- und Transitländern werden helfen, diese kriminellen Netzwerke zu zerschlagen.

Asylprüfungen sollten künftig bereits als Vorverfahren außerhalb der Europäischen Union oder an den Außengrenzen stattfinden. Anders lassen sich die Überlastung der Asylsysteme und gravierende Verzögerungen von Asylverfahren nicht verhindern. Nur durch geordnete Verfahren kann ein individuelles Recht auf Asyl gewährt werden. Eine Verteilung auf Mitgliedstaaten findet nur statt für die Personen, die Aussicht auf Anerkennung haben. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO muss so mandatiert werden, dass es ein gemeinsames Asylsystem an den Außengrenzen wirksam zur Anwendung bringen kann.

Ein funktionierendes gemeinsames europäisches Asylsystem muss zudem sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten einen gerechten und solidarischen Anteil bei der Verteilung übernehmen. Nimmt ein Mitgliedstaat keine Schutzsuchenden auf, muss er einen anderen Beitrag leisten. Dieser muss wesentlich sein, eine reine Sachleistung reicht nicht aus. So könnte es gelingen, die Blockadehaltung im Rat aufzulösen und das GEAS abzuschließen.

Europa braucht eine gesteuerte und auf die Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsmarktes abgestimmte legale Migration. Jeder Mitgliedstaat kann für sich den Bedarf und die Bedingungen für einen Zugang zu seinem Arbeitsmarkt festlegen. Die Entscheidung darüber muss in der ausschließlich nationalen Zuständigkeit bleiben. Im Zuge einer Reform der EU Blue Card müssen Anreize für Fachkräfte und Hochqualifizierte sowie Programme der Berufsausbildung geschaffen werden. Die gezielte Neuansiedlung bleibt das wichtigste Instrument, um Menschen, die internationalen Schutz benötigen, eine geordnete, kontrollierte, sichere und würdige Ankunft in der EU zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte die Verantwortung für den Schutz nicht nur von der EU, sondern in gleichem Maße von der internationalen Gemeinschaft übernommen werden. Hier herrscht nach wie vor ein großes Ungleichgewicht.

Eine wesentliche Rolle spielt die engere Verzahnung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Die Maßnahmen der EU sollten darauf abzielen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern zur wirtschaftlichen Entwicklung lokaler Gemeinschaften und Regionen beizutragen sowie Bildung, Fachwissen und Fähigkeiten vor Ort zu fördern. Es gilt, den Migrationsdruck zu verringern und die Rückkehrbereitschaft zu fördern, indem den Menschen in ihrer Heimat eine Perspektive gegeben wird. Dies muss Teil einer kohärenten neuen „Afrika-Strategie“ sein.

II. Überweisungen des 32. Parteitages an die Partei

1. Überweisungen an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

1. C 63 Mehr Frauen in der CDU, in Ämtern und Mandaten

Der Antrag hat zum Ziel, mehr Frauen in Ämtern und Mandate zu bringen. Er hebt auf ein Personalentwicklungskonzept der Partei ab, welches einen Schwerpunkt auf die Frauenförderung legen soll. Im Antrag wird vorgeschlagen, dass im innerparteilichen Finanzausgleich Anreize für jene Verbände geschaffen werden, die die Mindestvorgabe von einem Drittelanteil Frauen bereits erfüllen.

Die Struktur- und Satzungskommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema befasst und eine Expertenanhörung dazu durchgeführt.

Die Kommission schlägt in ihrem Bericht mehrere Maßnahmen vor, die der Ansprache und Gewinnung, Entwicklung und Förderung von Frauen dienen sowie zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parteiarbeit sowie zur Steigerung des Frauenanteils in Ämtern und Mandaten führen sollen. Die Kommission strebt hierzu mehrere Änderungen des Statuts an.

So soll das bislang etablierte Quorum von einem Drittel bei Gruppenwahlen zu Vorstandsämtern ab der Kreisebene mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu einer verbindlichen Quote von einem Drittel weiterentwickelt werden. Zudem schlägt die Kommission vor, dass ab dem 1. Januar 2023 eine Quote von 40 Prozent gilt, ab 1. Januar 2025 eine Quote von 50 Prozent. Von der Frauenquote kann aus tatsächlichen Gründen abgewichen werden, wenn nicht genügend Frauen zur Einhaltung der Quote kandidieren. In diesem Fall bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, dass bei der Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag und die Landesparteitage künftig eine dynamische Quote gilt. Ab dem 1. Januar 2021 gilt bei Delegiertenwahlen eine Quote von einem Drittel. Ab einem weiblichen Mitgliederanteil von über 30 Prozent des jeweiligen Verbandes beträgt die Quote 40 Prozent. Bei einem weiblichen Mitgliederanteil von über 40 Prozent beträgt sie 50 Prozent. Bemessungsgrundlage zur Festlegung der Quote ist der jeweilige weibliche Mitgliederanteil des Landesverbandes zum Stichtag 1. Januar.

Bei der Aufstellung der Listen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und der Landtage sollen ab 1. Januar 2021 mindestens ein Drittel, ab 1. Januar 2023 mindestens 40 Prozent und ab 1. Januar 2025 mindestens 50 Prozent Kandidatinnen unter den ersten zehn Listenplätzen vorgeschlagen werden. Unter drei aufeinander folgenden Plätzen soll dabei mindestens eine Frau sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Verkürzung des 33. Parteitages der CDU Deutschlands wird die abschließende Beratung der Vorschläge der Struktur- und Satzungskommission zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2. C 127; C 131 Deutschlandjahr; Gesellschaftliches soziales Jahr für alle nach dem Schulabschluss

Die Anträge fordern die Einführung eines verpflichtenden Dienstes für junge Erwachsene nach ihrem Schulabschluss. Hierbei handelt es sich um eine langfristig angelegte und breite Debatte über die Frage, wie wir den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft stärken können – unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppierungen.

Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist ein wichtiges Anliegen der CDU Deutschlands. Daher führte die CDU bereits im November 2019 ein Werkstattgespräch zum Thema Dienstpflicht im Konrad-Adenauer-Haus durch. Auch Maßnahmen zur Stärkung der Freiwilligendienste bzw. des Ehrenamtes wurden dabei diskutiert. Im Ergebnis verständigten sich die Expertinnen und Experten sowie die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker auf ein abgestuftes Vorgehen:

Es wurde ein Konsens darüber erzielt, zunächst den Bundesfreiwilligendienst durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Freiwilligendienst zu stärken. Die CDU will, dass jeder junge Erwachsene, der dies möchte, einen Freiwilligendienst absolvieren kann.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit diskutiert, den Bundesfreiwilligendienst in seiner bewährten Struktur in Richtung eines sozialen Pflichtjahrs weiterzuentwickeln. Der verpflichtende Dienst soll dabei über eine Grundgesetzänderung herbeigeführt werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat.

Die CDU Deutschlands will sich an dieser Diskussion nicht nur beteiligen, sondern sie aktiv vorantreiben. Daher soll das Thema Dienstpflicht in den Prozess der Erarbeitung des nächsten Regierungsprogramms einfließen. Eine deutlich wahrnehmbare Positionierung der CDU hierzu wäre im Wahlkampf hilfreich.

Seit dem Werkstattgespräch hat es folgende Initiativen zur Stärkung der Freiwilligendienste und des Ehrenamts aus unseren Reihen gegeben:

- CDA, Junge Union und Junge CDA forderten in einem gemeinsamen Positionspapier „Eine Corona-Generation verhindern!“ (2. Juni 2020) eine weitere Stärkung der Freiwilligendienste. Dazu gehört auch die Erhöhung des Bufdi-Taschengelds von derzeit 415 Euro auf 450 Euro.
- Wenige Tage später beschloss die CDU/CSU-Bundestagsfraktion (16. Juni 2020) ein „Ehrenamtsgesetz 2021“ zur weiteren Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement.
- Das Bundesverteidigungsministerium startete im Juli 2020 das Pilotprojekt „Dein Jahr für Deutschland“. Hierbei handelt es sich um einen neuen Freiwilligendienst. Der freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz setzt sich aus einer siebenmonatigen Ausbildung und einer weiteren fünfmonatigen Dienstzeit als Reservistendienstleistender zusammen. Das Projekt wurde zunächst auf ein Jahr begrenzt und umfasst maximal 1 000 Freiwillige.

2. Überweisungen an die Bundesfinanzkommission

B 2 (1); C 70; C 74; C 77 Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken; Reduzierte Mitgliedsbeiträge für junge Parteimitglieder; Vergünstigte Mitgliedschaft in der CDU für Studenten und Auszubildende; Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU

In den Anträgen geht es darum, für die CDU neue Mitglieder aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewinnen. Über verschiedene Konzepte soll die CDU für jüngere Zielgruppen attraktiver werden.

Nach einer kurzen Diskussion verständigte sich die Bundesfinanzkommission darauf, dass § 9 der Finanz- und Beitragsordnung den Kreis- und Landesverbänden bereits heute ausreichende Möglichkeiten zur Regelung der Mitgliedsbeiträge gibt. Entsprechend lehnte die Bundesfinanzkommission das Ansinnen der Anträge B 2 (1), C 70, C 74 und C 77 ab.

B 2 (2-5); C 66; C 73; C 77 Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken; Digitale Antragsdatenbank in der CDU; Online-Voting-System für satzungsgemäße Wahlen und Abstimmungen; Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU

Die Antragsteller werben dafür, die Möglichkeiten der Digitalisierung stärker für die Parteiarbeit zu nutzen sowie bei satzungsgemäßen Wahlen und Abstimmungen ein Online-Voting-System einzuführen.

Aufgabe der Bundesfinanzkommission ist es, über die Verteilung der staatlichen Mittel zu entscheiden. Die Anträge wurden dementsprechend an die vom Bundesvorstand eingesetzte Struktur- und Satzungskommission überführt.

3. Überweisung an den Mitgliederbeauftragten

1. B 2 Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken

Der Antragsteller möchte online-gestützte Beratungsformate ausbauen, zudem plädiert er für die Einführung eines digitalen Mitgliedsausweises. Über eine Änderung des Statuts sowie der Finanz- und Beitragsordnung soll ein Familienbeitrag eingeführt werden.

Die CDU muss als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter gestärkt werden. Dazu wurden bereits wichtige Weichenstellungen vorgenommen; weitere strukturelle und organisatorische Entscheidungen einer zukunftsweisenden Parteiarbeit liegen aber noch vor uns. Die Bedeutung der (digitalen) Weiterentwicklung der CDU spiegelt sich auch darin wider, dass die in diesem Antrag angesprochenen Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung der Parteiarbeit Bestandteil und Diskussionsgegenstand der Struktur- und Satzungskommission sind. Eine stärkere Digitalisierung der Parteiarbeit ist nicht erst seit COVID-19 ein entscheidendes Thema. Bereits im Sommer vergangenen Jahres entwickelte der Bundesmitgliederbeauftragte zusammen mit den CDU-Landesmitgliederbeauftragten ein Konzept, welches in die Arbeit des Konrad-Adenauer-Hauses eingeflossen ist. Es

beinhaltet auch die (digitale) Erneuerung der Mitgliederpartei CDU. Ein digitaler Mitgliedsausweis wurde bereits eingeführt.

4. Überweisungen an die Struktur- und Satzungskommission

Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Verkürzung des 33. Parteitages der CDU Deutschlands auf einen Tag wird die abschließende Beratung der Vorschläge der Struktur- und Satzungskommission zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

1. B 1 Die LSU wird die achte Vereinigung der CDU Deutschlands

Der Antrag hat zum Ziel, die Lesben und Schwulen in der Union (LSU) als zusätzliche Vereinigung der CDU Deutschlands im Statut zu verankern.

Die Struktur- und Satzungskommission hat den Antrag beraten und in einer gesonderten Arbeitsgruppe „Zukunft der Struktur der Vereinigungen und Sonderorganisationen“ vertiefend erörtert.

In ihrem Bericht empfiehlt die Kommission eine Änderung des Statuts und die Aufnahme der LSU als Sonderorganisation. Der Struktur- und Satzungskommission war es ein wichtiges Anliegen, die LSU mit einem festen Platz innerhalb der Struktur der Unionsfamilie zu verankern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommission darauf verständigt, die CDU organisatorisch künftig auf zwei Ebenen aufzustellen. Die Ebene der Vereinigungen wird um den EAK ergänzt. Zugleich wird erstmals genau definiert, was Sonderorganisationen sind.

Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen Vorfeld repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen. Die Anerkennung als Sonderorganisation der CDU setzt künftig mindestens 2 000 Mitglieder voraus oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf Ebene der Landesverbände. Die Organisation soll seit mindestens sechs Jahren bestehen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Sonderorganisation trifft der Bundesparteitag.

Neben dem Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) soll künftig die LSU eine Sonderorganisation der CDU sein. Die Sonderorganisationen sollen mit einem eigenen Antragsrecht auf dem Bundesparteitag ausgestattet werden und sich selbst organisieren. Der Bundesvorstand der CDU soll die Vorsitzenden der Sonderorganisationen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Regelungen zur Genehmigung ihrer Satzung oder Geschäftsordnung, ihrer Publikationen und zur Koordinierung ihrer Arbeit finden analog zu den Bestimmungen der Vereinigungen Anwendung. Eine Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine CDU-Mitgliedschaft voraus. Um die Arbeit der Sonderorganisationen zu unterstützen, richtet das Konrad-Adenauer-Haus künftig

mindestens einmal jährlich in Kooperation mit den jeweiligen Organisationen eine gemeinsame Veranstaltung aus und unterstützt diese in ihrer Arbeit personell.

2. B 2 Die CDU als Mitglieder-, Mitmach- und Volkspartei weiter stärken

Der Antragsteller möchte online-gestützte Beratungsformate ausbauen, zudem plädiert er für die Einführung eines digitalen Mitgliedsausweises. Über eine Änderung des Statuts sowie der Finanz- und Beitragsordnung soll ein Familienbeitrag eingeführt werden.

Die Struktur- und Satzungskommission hat den Antrag und seine entsprechenden Teilaspekte ausführlich beraten, teilweise in zusätzlichen Arbeitsgruppen.

Zur Frage des Beitragsrechts wurde eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich grundsätzlich mit dem Beitragsrecht beschäftigte. Im Ergebnis schlägt die Kommission vor, dass die Eigenverantwortung der Kreisverbände bei der Beitragsgestaltung gestärkt werden soll. Künftig sollen die Kreisverbände eigenverantwortlich festlegen dürfen, ob sie über die bereits bestehenden Regelungen zur Beitragsermäßigung hinaus für einzelne Gruppen, wie Schülerinnen und Schüler, Studierende oder Familienangehörige, Beitragsermäßigungen vorsehen, um so beispielsweise Anreize zu schaffen, CDU-Mitglied zu werden. Die Regelungen zur Abführung von Beitragsanteilen an die übergeordneten Verbände bleiben davon unberührt. Damit soll das Grundprinzip, dass der Kreisverband die „Ebene des sozialen Ausgleichs“ bei der Beitragsgestaltung ist, gestärkt werden. Die Kommission schlägt eine entsprechende Änderung des Statuts vor.

Hinsichtlich digitaler Beteiligungsformate verweist die Kommission darauf, dass bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie über die bereits bestehenden digitalen Angebote hinaus, zahlreiche neue digitale Beteiligungsformate durch die Bundesgeschäftsstelle etabliert wurden. Zudem wurden den Kreisverbänden Lizenzen für digitales Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission eine Statutenänderung. Den Vorständen der Gliederungen soll es künftig ermöglicht werden, nicht nur digital zu tagen, sondern in diesem Rahmen auf dem Wege des digitalen Umlaufverfahrens auch Beschlüsse zu fassen. Die Verbände vor Ort sollen frei, selbstständig und einzig nach aktuellen Bedürfnislagen entscheiden, ob digitale oder analoge Formate zur Anwendung kommen. Um zu prüfen, ob dies in der Praxis funktioniert, soll die oben genannte Regelung mit einer zwölfmonatigen Revisionsklausel – nicht als Regelung im Statut, sondern als Selbstverpflichtung – versehen werden. Auch eine Mischung aus analogen und digitalen Formaten als hybride Sitzung soll ab der Kreisvorstandsebene möglich sein.

Die Kommission verweist darauf, dass ein digitaler Mitgliedsausweis bereits vorhanden ist. Die Umsetzung bzw. Wiederbelebung des UNION-Magazins wird durch die Bundesgeschäftsstelle geprüft.

Die Kommission verständigte sich zudem darauf, das Anliegen des Antrags mit Blick auf die Neumitglieder-Betreuung in geänderter Fassung zu empfehlen. Anstatt einer

Satzungsänderung spricht sich die Kommission in ihrem Beschlusstext dafür aus, dass vor allem bei Neumitgliedern auf der Ebene der Kreisverbände, aber auch seitens der Landesverbände und des Bundesverbands, Beteiligungswünsche angefragt werden sollen.

3. C 63 Mehr Frauen in der CDU, in Ämtern und Mandaten

Der Antrag hat zum Ziel, mehr Frauen in Ämtern und Mandate zu bringen. Er hebt auf ein Personalentwicklungskonzept der Partei ab, welches einen Schwerpunkt auf die Frauenförderung legen soll. Im Antrag wird vorgeschlagen, dass im innerparteilichen Finanzausgleich Anreize für jene Verbände geschaffen werden, die die Mindestvorgabe von einem Drittelanteil Frauen bereits erfüllen.

Die Struktur- und Satzungskommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema befasst und eine Expertenanhörung dazu durchgeführt.

Die Kommission schlägt in ihrem Bericht mehrere Maßnahmen vor, die der Ansprache und Gewinnung, Entwicklung und Förderung von Frauen dienen sowie zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parteiarbeit sowie zur Steigerung des Frauenanteils in Ämtern und Mandaten führen sollen. Die Kommission strebt hierzu mehrere Änderungen des Statuts an.

So soll das bislang etablierte Quorum von einem Drittel bei Gruppenwahlen zu Vorstandsämtern ab der Kreisebene mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu einer verbindlichen Quote von einem Drittel weiterentwickelt werden. Zudem schlägt die Kommission vor, dass ab dem 1. Januar 2023 eine Quote von 40 Prozent gilt, ab 1. Januar 2025 eine Quote von 50 Prozent. Von der Frauenquote kann aus tatsächlichen Gründen abgewichen werden, wenn nicht genügend Frauen zur Einhaltung der Quote kandidieren. In diesem Fall bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, dass bei der Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag und die Landesparteitage künftig eine dynamische Quote gilt. Ab dem 1. Januar 2021 gilt bei Delegiertenwahlen eine Quote von einem Drittel. Ab einem weiblichen Mitgliederanteil von über 30 Prozent des jeweiligen Verbandes, beträgt die Quote 40 Prozent. Bei einem weiblichen Mitgliederanteil von über 40 Prozent beträgt sie 50 Prozent. Bemessungsgrundlage zur Festlegung der Quote ist der jeweilige weibliche Mitgliederanteil des Landesverbandes zum Stichtag 1. Januar.

Bei der Aufstellung der Listen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und der Landtage sollen ab 1. Januar 2021 mindestens ein Drittel, ab 1. Januar 2023 mindestens 40 Prozent und ab 1. Januar 2025 mindestens 50 Prozent Kandidatinnen unter den ersten zehn Listenplätzen vorgeschlagen werden. Unter drei aufeinander folgenden Plätzen soll dabei mindestens eine Frau sein.

4. C 64 Gleichstellungsbericht

Der Antrag will die Berichtspflichten des Generalsekretärs im Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU erweitern.

Die Struktur- und Satzungskommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema befasst und eine Expertenanhörung dazu durchgeführt.

Die Kommission schlägt in ihrem Bericht mehrere Maßnahmen vor, die der Ansprache und Gewinnung, Entwicklung und Förderung von Frauen dienen sowie zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parteiarbeit sowie zur Steigerung des Frauenanteils in Ämtern und Mandaten führen sollen. Eine Ausweitung der Berichtspflichten des Generalsekretärs wird als nicht nötig erachtet.

5. C 66 Digitale Antragsdatenbank in der CDU

Der Antragsteller spricht sich dafür aus, eine digitale Antragsdatenbank einzurichten und deren Nutzung allen Gliederungen der Partei kostenlos anzubieten. Mittels dieser Datenbank sollen die CDU-Mitglieder den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand von Anträgen abfragen können.

Die Struktur- und Satzungskommission verweist darauf, dass bereits zum 32. Parteitag eine webbasierte Oberfläche für das Antragswesen entwickelt wurde. Damit war es erstmals möglich, dass antragsberechtigte Gliederungen ihre Anträge direkt online über den Webbrowser an die CDU-Bundesgeschäftsstelle stellen und damit der Antragskommission zuleiten konnten. Die Mehrheit der antragsberechtigten Gliederungen, die Anträge gestellt haben, nutzten diese Funktion vielfach.

Die Kommission schlägt vor, diese Datenbank weiterzuentwickeln und die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit bei der Erledigung der Beschlüsse für die Antragsteller zu erhöhen. Daher soll für die Anträge des Bundesparteitages eine Datenbank eingerichtet werden, mit deren Hilfe die antragsberechtigten Gliederungen künftig nachvollziehen können, wie ihre jeweiligen Anträge bzw. die Beschlüsse umgesetzt werden.

Eine Ausdehnung der Antragsdatenbank über die Ebene des Bundesverbandes hinaus ist aus Sicht der Kommission aufgrund des enormen Aufwandes und aufgrund der Kosten-Nutzen-Abwägung nicht erforderlich.

6. C 69 Änderung Parteiengesetz bezüglich Delegiertenwahl

Der Antrag strebt eine Änderung des Parteiengesetzes in Bezug auf die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten an. Ziel ist es, einen nahtlosen Übergang der jeweiligen Amtszeiten sicherzustellen.

Die Struktur- und Satzungskommission betont, dass die Problematik ohne Änderung des Parteiengesetzes lösbar ist. Teilweise geschieht dies dadurch, dass die Amtszeit der Delegierten nicht mit der Wahl, sondern mit dem ersten Sitzungstag der Delegierten oder Ersatzdelegierten beginnt (so etwa § 37 Abs. 5 Satzung des CDU-LV NRW). Vor einer Änderung des Parteiengesetzes sollte deshalb eine Lösung unterhalb einer Änderung des Parteiengesetzes als „milderes“ Mittel gefunden werden. Die Kommission empfiehlt daher, keine Änderung des Parteiengesetzes anzustreben.

Der Antragsteller hat mit Blick auf das Beratungsergebnis der Kommission den Antrag in der Kommission zurückgezogen.

7. C 70; C 74 Reduzierte Mitgliedsbeiträge für junge Parteimitglieder; Vergünstigte Mitgliedschaft in der CDU für Studenten und Auszubildende

Die Anträge wollen für junge Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren einen reduzierten Mitgliedsbeitrag ermöglichen. Die abzuführenden Beitragsanteile an die übergeordneten Ebenen sollen entfallen.

Die Struktur- und Satzungskommission hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung des Mitgliedsbeitragsrechts das Thema vertiefend erörtert.

Die Kommission verweist darauf, dass die Landesverbände schon jetzt im Rahmen des § 9 (3) der Finanz- und Beitragsordnung die Möglichkeit haben, für junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr allgemein zu erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder die Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer dieser beitragsfreien Mitgliedschaft.

Die Kommission verständigte sich darauf, dass in der Frage des ermäßigten Beitrages für jüngere Parteimitglieder der Ort des sozialen Ausgleichs der Kreisverband ist. Grundsätzlich sollte eine mögliche Beitragsvergünstigung aber nicht nur auf die Gruppe „junger Parteimitglieder“ beschränkt sein.

In ihrem Bericht schlägt die Kommission vor, die Eigenverantwortung der Kreisverbände bei der Beitragsgestaltung zu stärken. Künftig sollen die Kreisverbände eigenverantwortlich festlegen dürfen, ob sie über die bereits bestehenden Regelungen zur Beitragsermäßigung hinaus für einzelne Gruppen, zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, Studierende oder Familienangehörige, Beitragsermäßigungen vorsehen, um so Anreize zu schaffen, CDU-Mitglied zu werden. Die Regelungen zur Abführung von Beitragsanteilen an die übergeordneten Verbände bleiben davon unberührt. Damit soll der Gedanke und das Grundprinzip gestärkt werden, dass der Kreisverband die „Ebene des sozialen Ausgleichs“ bei der Beitragsgestaltung ist.

8. C 71 Weniger interne Bürokratie – CDU näher bei den Menschen

Der Antrag zielt auf eine Änderung des Parteiengesetzes, um zu erreichen, dass Vorstandswahlen künftig auch nur in jedem dritten statt in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden können.

Die Struktur- und Satzungskommission sieht eine Verlängerung der Wahlzyklen mit Blick auf das Gebot der regelmäßigen demokratischen Erneuerung kritisch. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das Demokratieprinzip bei einer Wahl in jedem dritten Kalenderjahr, die zu einer Amtszeit von fast vier Jahren führen kann, noch eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund sieht die Struktur- und Satzungskommission gegenwärtig keinen Reformbedarf im Sinne des Antragstellers.

9. C 73 Online-Voting-System für satzungsgemäße Wahlen und Abstimmungen

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass die CDU Deutschlands für satzungsgemäße Wahlen und Abstimmungen ein Online-Voting-System entwickelt oder erwirbt und es allen Verbänden und Untergliederungen zur Verfügung stellt.

Die Struktur- und Satzungskommission empfiehlt, dem Anliegen des Antragstellers folgendermaßen zu entsprechen: Die Bundesgeschäftsstelle wird beauftragt, einen Rahmenvertrag zur Nutzung für Verbände auszuhandeln und zu vereinbaren. Dabei soll berücksichtigt werden, dass das System nicht nur für Wahlen, sondern auch für Abstimmungen über Anträge nutzbar ist. Das Konrad-Adenauer-Haus berichtet hierzu.

10. C 77 Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU

Der Antrag beauftragt den Generalsekretär, ein Referenzmodell zur Förderung von Doppelmitgliedschaften in der CDU sowie in der Jungen Union, der Senioren-Union und anderen geeigneten Bundesvereinigungen der CDU zu entwickeln.

Die Struktur- und Satzungskommission hat den Antrag im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Doppelmitgliedschaft vertiefend erörtert. Die Arbeitsgruppe hat die CDU-Bundesgeschäftsstelle gebeten, eine Handreichung und Empfehlungen zu erarbeiten, wie vor Ort Doppelmitgliedschaften beworben werden können, darunter auch Vorschläge für Anreize und Kampagnen.

Die Kommission war sich einig, dass allein die Frage des Beitrags in vielen Fällen zu kurz greift. Entscheidend ist die direkte Ansprache vor Ort in Verbindung mit attraktiven Angeboten.

11. C 79 Stärkere Mitgliedereinbindung bei zentralen Personalentscheidungen

Der Antrag fordert, bei der Entscheidung über die Kanzlerkandidatur und den Parteivorsitz jeweils die Durchführung von Regionalkonferenzen sowie ein ergänzendes Onlinekonzept zur Kandidatenfindung verpflichtend festzuschreiben.

Die Struktur- und Satzungskommission unterstreicht, dass auch künftig bei Entscheidungen zum Parteivorsitz und zur Kanzlerkandidatur durch die Bundespartei Informations- und Diskussionsmöglichkeiten angeboten werden sollen.

12. C 98 Regional. Dezentral. Kommunal. Starke Kommunen – Starke CDU (in geänderter Fassung der Antragskommission)

Der Antrag hat im Abschnitt „Partei vor Ort stärken“ das Ziel, die organisatorische Schlagkraft der CDU auf lokaler Ebene zu stärken sowie die Kreisverbände bei Back-office-Dienstleistungen zu unterstützen. Die Vorgaben des Vereinsrechts, des Parteiengesetzes und des Datenschutzes sollen angepasst werden, um die ehrenamtliche Arbeit vor Ort attraktiver zu machen.

Die Struktur- und Satzungskommission hat den Antrag in zwei Arbeitsgruppen – in der AG Organisationsanalyse und in der AG Datenschutz – vertiefend erörtert.

Die Kommission weist darauf hin, dass zur Steigerung der organisatorischen Schlagkraft der Partei unter anderem ein einheitliches Aufgabenprofil zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Kreisgeschäftsstellen auf Basis der Ergebnisse der Organisationsanalyse 2019 erarbeitet wurde. Mit der Definition einheitlicher Bedingungen für die Arbeit in den Kreisgeschäftsstellen der CDU Deutschlands sollen bessere Voraussetzungen für ein effizienteres Zusammenwirken von Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisgeschäftsstellen geschaffen werden. Wie die Erledigung dieser Aufgaben konkret organisiert wird (Stundenanzahl der Beschäftigten, Delegieren verwaltungstechnischer Aufgaben an die Union Betriebsgesellschaft, Zusammenlegung von Kreisgeschäftsstellen etc.), soll aufgrund der höchst unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der Verantwortung des jeweiligen Landes- bzw. Kreisverbandes bleiben.

Die Kommission hebt in ihrem Bericht zudem hervor, dass die Kreisgeschäftsstellen bei verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden sollen. Hierzu stellt die Union Betriebsgesellschaft (UBG) unter dem Begriff „Digitale Kreisgeschäftsstelle“ ein breites Angebot an digitalen Anwendungen zur Verfügung. Mit der Einführung einer neuen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) wird die Arbeit in den Kreisgeschäftsstellen weiter digitalisiert.

Des Weiteren empfiehlt die Kommission, dass die CDU-Bundesgeschäftsstelle gemeinsam mit den Landesgeschäftsstellen die Kreisverbände bei der Personalentwicklung der Kreisgeschäftsführer/-innen unterstützt. Das Konrad-Adenauer-Haus soll hierzu künftig neben den bewährten Grundlagenseminaren weitere Aufbauseminare für Kreisgeschäftsführer/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen in den Kreis- und Landesgeschäftsstellen anbieten. Damit soll ein kontinuierliches Fortbildungsangebot sichergestellt werden.

Spezifisches Wissen zu Detailfragen sollen zusätzlich über den weiteren Ausbau der Online-Angebote der Bundespartei vermittelt werden. In Ergänzung hierzu soll das Konrad-Adenauer-Haus den Landesverbänden Referenten zur Verfügung stellen, die im Rahmen von Kreisgeschäftsführerkonferenzen in den Landesverbänden die Fortbildung unterstützen. Über die Landesverbände sollen zudem zeitlich begrenzte Praktika für neue Kreisgeschäftsführer/-innen bei erfahrenen Kolleginnen und Kollegen organisiert werden. Begleitend soll dafür vom Konrad-Adenauer-Haus ein Best-Practice-Handbuch erstellt und dieses den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Mit Blick auf die Praktikabilität der Anwendung der einzuhaltenden Datenschutzstandards regt die Kommission an, die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen einer Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung zu überprüfen und unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Aufgaben von Parteien im Hinblick auf Praktikabilität anzupassen. Zusätzlich sollen im Rahmen der geltenden Regelungen die Gliederungen der Partei mit praktikablen Datenschutz-Lösungen noch besser unterstützt werden.

5. Überweisungen an die Bundesfachausschüsse, den BACDJ und die Netzwerke

5.1. Überweisung an den Bundesfachausschuss Europapolitik

1. C 46 Zukunft der EU-Migrationspolitik: Menschen in Not helfen, Grenzen wirksam schützen

Der Antrag spricht sich für eine Migrationspolitik aus, die die Freizügigkeit im Schengen-Raum bewahrt. Zugleich muss sie sich an christlichen und humanitären Werten messen lassen und dabei die Belastbarkeitsgrenzen unserer Gesellschaften berücksichtigen. Hierfür gilt es, Konzepte und Lösungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu entwickeln und zu realisieren.

Der Bundesfachausschuss (BFA) Europapolitik folgt der im Antrag präsentierten Skizzierung der notwendigen Reformen in der Migrations- und Asylpolitik der Europäischen Union.

Die Forderungen nach überzeugenden Lösungskonzepten finden sich weitgehend in den Beiträgen des Bundesfachausschusses zum Grundsatzprogramm-Prozess sowie im BFA-Beschluss „Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020“. Damit bekräftigt der BFA Europapolitik die Stoßrichtung des an ihn überwiesenen Antrags und appelliert an die Europäische Kommission, den von ihr angekündigten neuen Migrations- und Asylpakt so schnell wie möglich vorzulegen. Diesem Anliegen kam die EU-Kommission am 23. September 2020 nach. Kernelemente des neuen Paktes sind ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus in Krisenzeiten, effizientere Grenzverfahren und Rückführungen, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten, mehr legale Zugangswege und ein entschlossenes Vorgehen gegen Schleuser.

5.2. Überweisung an den Bundesfachausschuss Gesellschaftlicher Zusammenhalt

1. C 130 Einführung einer Kindergrundsicherung

Der Antragsteller fordert die Bundesregierung und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, die Zusammenführung aller kinderrelevanten Leistungen in einer Kinder-Basisleistung zu prüfen.

Im Unterschied zu rot-grünen Modellen der „Kindergrundsicherung“ spricht sich der BFA Gesellschaftlicher Zusammenhalt dafür aus, Eltern und Kinder gemeinsam – also nicht nur die Kinder – aus der Armutgefährdung zu holen. Dazu gilt es, familienunterstützende finanzielle Leistungen an die Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils (Kinderzuschlag etc.) zu knüpfen. Außerdem sollen Familienleistungen unbürokratisch aus einer Hand gewährt werden.

5.3. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land

1. C 98 Regional. Dezentral. Kommunal. Starke Kommunen – Starke CDU (in geänderter Fassung der Antragskommission)

Die Antragstellerin fordert die Achtung der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität und der Finanzautonomie der Kommunen vor allem mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben.

Der BFA Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land hält es für richtig, die kommunale Selbstverwaltung, die Subsidiarität und die Finanzautonomie der Kommunen sowohl in der Programmatik der CDU zu betonen als auch in der Ausgestaltung der konkreten Politik umzusetzen. Er begrüßt die umfangreichen Vorschläge, die im Antrag unterbreitet werden. Sie erscheinen im Wesentlichen geeignet, dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland näher zu kommen.

Die Maßnahmen, die nicht bis zum Ende der Legislaturperiode umgesetzt werden können, wird der BFA mit Blick auf die Ausarbeitung des nächsten Regierungsprogramms in seine Arbeit einbeziehen. Es erscheint notwendig, insbesondere die Vorschläge zum kommunalen Finanzausgleich, zum beschleunigten Bürokratieabbau und zur Verbesserung der Mobilität in der Fläche zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für die Anregungen zur Sicherstellung moderner digitaler Infrastruktur und zur Verwirklichung eines zeitgemäßen gesamtdeutschen Fördersystems.

2. C 223; C 238 Bekämpfung von mangelndem Wohnraum; Mietrecht

Die Antragsteller sprechen sich für eine grundlegende Änderung des Mietrechts aus, insbesondere sollen die Rechte der privaten Vermieter gestärkt werden.

Der BFA Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land betrachtet eine Wohnung als Raum für persönliche Entfaltung, für Rückzug und damit auch als ein Stück Heimat. Die Wohnung kann und muss daher einer besonderen sozialen Bindung unterliegen. Zugleich sollen die Rechte von Vermietern und Mietern in einem angemessenen Ausgleich stehen. Das aktuell geltende Mietrecht spiegelt den bei Wohnungen notwendigen sozialen Schutz wider und schränkt die Kündigungsmöglichkeiten von Vermietern angemessen ein. Darüberhinausgehende Beschränkungen, insbesondere die weitergehende Beschränkung von Eigenbedarfskündigungen, lehnt der BFA ab, weil sie das Eigentumsrecht von Vermietern substanziell entwerten würden. Das gilt auch für politische Initiativen, die auf eine Entwertung der Eigentümerrechte hinauslaufen, wie Enteignungsdebatten, den Berliner Mietendeckel oder eine Verschärfung des Umwandlungsverbotes.

Private Kleinvermieter erleiden oftmals hohe finanzielle Schäden, wenn ihre Wohnungen durch sogenannte Mietnomaden belegt werden. Darauf hat der Bundesgesetzgeber auf Drängen der Union bereits vor einigen Jahren reagiert und insbesondere durch Regelungen im einstweiligen Rechtsschutz zu Gunsten der Vermieter sichergestellt, dass eine schnelle Kündigung und Räumung der Wohnung möglich sind. Für darüberhinausgehenden Änderungsbedarf gibt es aktuell keine empirischen Befunde.

Bei der Vermietung von Werkwohnungen ist der Kündigungsschutz eingeschränkt, auf das (Fort-)Bestehen des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses kommt es bereits heute an. Gesetz und Rechtsprechung haben insofern einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Vermieter/Arbeitgeber und Mieter/Arbeitnehmer etabliert, die insbesondere das Interesse des Arbeitgebers an der Zurverfügungstellung der Werkwohnung für Betriebsangehörige berücksichtigt.

5.4 . Überweisungen an den Bundesfachausschuss Innere Sicherheit

1. C 166 Messerverbot (in geänderter Fassung der Antragskommission)

Der Antragsteller spricht sich dafür aus, ein generelles Messertrageverbot von vorbestraften Gewalttätern zu erlassen.

Der BFA Innere Sicherheit hatte sich bereits eingehend mit diesem Themenfeld im Rahmen der vom 31. Parteitag überwiesenen Anträge C 170 (Bundesweite Erfassung von Messer-Straftaten) und C 171 (Konzept zur Verringerung der Anzahl messertragender Jugendlicher) beschäftigt. Die Innenministerkonferenz (IMK) hatte hierzu auf ihrer Sitzung im Juni 2019 den Beschluss „Besserer Schutz vor Messerangriffen im öffentlichen Raum durch bundesweite Waffenverbotszonen“ gefasst. Danach kann das Mitführen von Messern an belebten Örtlichkeiten durch die Errichtung von Waffenverbotszonen verboten werden. Die IMK bat den Bundesgesetzgeber, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu ergreifen. Der BFA unterstützte diese Vorgehensweise und begleitete das waffenrechtliche Gesetzgebungsvorhaben positiv.

Die über die im vorliegenden Antrag hinausgehende Forderung nach einem generellen Messertrageverbot von vorbestraften Gewalttätern in Ergänzung zu Waffenverbotszonen stimmt der BFA Innere Sicherheit zu. So sollen bestimmte Personengruppen, beispielsweise Extremisten, keine Waffen erhalten.

Grundsätzlich kann ein „Messertrageverbot für vorbestrafte Gewalttäter“ eine sinnvolle Ergänzung – vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen – zu Waffenverbotszonen darstellen. Darüber hinaus könnte es ein wirksamer Baustein im Rahmen täterorientierter Maßnahmen bzw. Programme sein. Voraussetzung für ein „Trageverbot“ sollte eine Negativprognose für den Täter oder die Täterin sein, die am Einzelfall orientiert auf der Grundlage der bereits begangenen Delikte erstellt werden sollte. Sinnvoll könnte eine Prüfung auch bei Politisch motivierter Kriminalität (PMK) sein. Mit einem Merker über das Verbot in den polizeilichen Informationssystemen könnten Verstöße festgestellt und geahndet werden.

Bereits heute werden Personen an die jeweiligen Waffenbehörden gemeldet, sobald Informationen zu Unzuverlässigkeit oder anderen Versagungsgründen bekannt werden. Nach derzeitigem Stand ist ein alleiniges Messertrageverbot nicht möglich; das Verbot würde sich auf alle Waffen beziehen.

§ 42 a Waffengesetz (WaffG) enthält ein allgemeines Führensverbot für Messer, von dem es jedoch etliche Ausnahmen gibt. Ein individuelles Messer- bzw. Waffentrageverbot (Waffenbesitzverbot) ist auch für vorbestrafte Gewalttäter waffenrechtlich an die Voraussetzungen des § 41 WaffG gebunden. Eine strafgerichtliche Verurteilung allein reicht für ein Waffenbesitzverbot nicht aus; hieraus müssen sich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 WaffG begründen lassen. Sinnvoll wäre es aber, wenn sich das Strafgericht, das sich mit Tat und Täterpersönlichkeit eingehend befasst, ein solches Verbot verfügen könnte.

Könnten Strafgerichte „Individuelle Waffenführverbote“ verhängen, wäre dies unmittelbar aus dem abgeurteilten Sachverhalt abgeleitet und gezielt auf den Straftäter bezogen. Dies wäre eine effektive und sinnvolle Ergänzung des waffenrechtlichen Instruments des § 41 WaffG. Im Strafgesetzbuch (StGB) könnte beispielsweise unter § 61 oder alternativ in einer Spezialnorm eine Maßregel der Besserung und Sicherung „Verhängung eines Waffenführverbotes“ eingeführt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft könnte das Gericht dann ein „Waffenführverbot“ verhängen. Voraussetzung dafür wäre, dass ein Katalog von Straftaten (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Waffendelikte, Raub etc.) definiert wird, bei dem zwingend ein Waffenführverbot zu verhängen ist. Ein solches Verbot könnte bei diesen Katalogstraftaten dann als „Mindeststrafe“ aufgenommen werden.

2. C 170 Stadionverbote durch Aufenthaltsverbote ergänzen

Der Antragsteller spricht sich dafür aus, bundesweit die Behörden dazu anzuregen, in Ergänzung zu den Stadionverboten mögliche Aufenthaltsverbote für den gesamten Spielort für Gewalttäter im Fußball anzuwenden.

Der BFA Innere Sicherheit stimmt dem Anliegen des Antragstellers im Grundsatz zu. Ihm bereitet die Eskalation von Gewalt am Rande von Fußballspielen Sorge. Pyrotechnik und Gewalt haben auch künftig in den Stadien nichts zu suchen. Weitere konkrete Schritte für zusätzliche Sicherheit müssen mit den Vereinen, Fußballverbänden und Polizeien der Länder und des Bundes vereinbart werden.

Einige der im Antrag geforderten Befugnisse – in Ergänzung zu Stadionverboten – sind bereits in manchen Sicherheits- und Polizeigesetzen der Länder enthalten, wie etwa Meldeauflagen, Platzverweise, (Unterbindungs-)Gewahrsam oder Ausreiseverbote. Zwar gelten nicht alle diese Befugnisse überall in Deutschland, dennoch gibt es hier bereits rechtliche Eingriffsmöglichkeiten.

Präventivpolizeiliche Maßnahmen in Form von Bereichsbetretungsverboten (Aufenthaltsverboten) sowie Meldeauflagen gehören zum taktischen Repertoire der Polizei. Sie dienen der Unterbindung einer Anreise zu bzw. des Aufenthalts an Spielorten im In- und Ausland, wenn Gefahrenprognosen auf Grund des bisherigen Verhaltens der betroffenen Personen darauf hindeuten, dass sie sich an anlassbezogenen Straftaten bzw. gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen werden.

Eine konsequente Nutzung präventivpolizeilicher Maßnahmen ist geeignet, das Gefahrenpotenzial bei entsprechenden Veranstaltungen zu verringern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ausgeprägten Mobilität von Fußballgewalttätern. Die Verfügung präventivpolizeilicher Maßnahmen kann auf Störergruppen eine generalpräventive Wirkung haben.

Jedoch sind präventivpolizeiliche Maßnahmen wie Bereichsbetretungs- und Aufenthaltsverbote oder Meldeauflagen für die zuständigen Behörden mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dies hat in der Vergangenheit zu einer in Art und Umfang unterschiedlichen Nutzung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums geführt.

Notwendig ist eine frühzeitige und intensive standardisierte behördenübergreifende Zusammenarbeit. Bei bestimmten Maßnahmen, wie zum Beispiel Meldeauflagen, ist die Einbeziehung der zuständigen Stellen erforderlich, die unter Umständen über wenig spezifische Erfahrungen verfügen. Die rechtlichen Anforderungen an die zum Adressaten einer präventivpolizeilichen Maßnahme vorgehaltenen personenbezogenen Daten und die Substantiierung einer Gefahrenprognose in einer Verfügung müssen erfüllt werden. Dies bedingt, dass erforderliche personenbezogene Daten betroffener Personen nach einheitlichen Mindestkriterien vorgehalten werden müssen.

In einzelnen Ländern werden Bereichsbetretungs- und Aufenthaltsverbote regelmäßig für einen Zeitraum anlässlich von Fußballspielen verfügt. Dies kann im Vergleich zu Stadionverboten einen nachhaltigen Effekt auf einzelne Störer haben, da sie sich nicht einmal mehr im Nahbereich der Spielstätten aufhalten dürfen. Diese Bereichsbetretungs- und Aufenthaltsverbote sollten in allen Ländern zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus sollte die Verfügung von präventivpolizeilichen Maßnahmen grundsätzlich auch bei internationalen Sportereignissen geprüft werden. Die Anregung ihrer Prüfung bei entsprechenden Gefährdungslagen ist zur Vorbereitung internationaler Turniere im Rahmen des regelmäßigen polizeilichen Informationsaustausches bewährte Praxis.

3. C 178 Europa richtig machen! Innere Sicherheit stärken! Echte Europäische Grenzschutzpolizei und -akademie

Den Antragstellern geht es darum, dass bis 2025 eine Europäische Grenzschutzakademie aufgebaut wird. An dieser Akademie soll ab dem Jahr 2025 eine gemeinsame Europäische Grenzschutzpolizei ausgebildet werden.

Der BfA Innere Sicherheit stimmt dem Anliegen des Antragstellers grundsätzlich zu. In seinem Beschluss „Sicher und frei leben“ vom 27. Januar 2020 (Arbeitspapier zum Prozess für ein neues CDU-Grundsatzprogramm) hat er sich die im Antrag enthaltenen Forderungen wie folgt zu eigen gemacht:

„Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache FRONTEX ist so zügig wie möglich zu einer operativen Grenzpolizei mit direkten Eingriffsrechten auszubauen. Das bedeutet auch, nationale Kompetenzen an die Europäische Ebene abzugeben. In einem Zwischenschritt soll die Europäische Grenzpolizei zunächst den jeweils nationalen Grenzschutz unterstützen. Dabei benötigt FRONTEX Befugnisse, um die Vorschriften zur Grenzkontrolle und die Einreisebestimmungen an den EU-Außengrenzen in Zusammenarbeit mit den Nationalstaaten durchzusetzen. Für eine gemeinsame Europäische grenzpolizeiliche Aus- und Fortbildung soll eine Europäische Grenzschutzakademie aufgebaut werden.“

5.5. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Soziale Sicherheit und Arbeitswelt

1. C 13 Befreiung der Witwenrente sowie gleichgestellten Renten von Sozial- und Steuerpflicht

Der Antrag setzt sich dafür ein, Menschen mit geringen Einkommen bei den Sozialabgaben zu entlasten.

Die Arbeitsgruppe Rente des BFA Soziale Sicherung und Arbeitswelt wird sich im Rahmen der Empfehlungen zum Regierungsprogramm 2021 mit der Frage befassen, ob und wenn ja, wie die Belastung von Rentnerinnen und Rentnern mit Steuern und Abgaben reduziert werden kann.

2. C 24 Ausreichendes Einkommen für ein gutes Auskommen

Der Antrag weist darauf hin, dass der Mindestlohn für viele Menschen keinen generellen Ausstieg aus der Armut bewirkt hat. Die CDU wird daher aufgefordert, diesen Sachverhalt im Grundsatzprogramm aufzugreifen und Möglichkeiten zur Armutsreduzierung zu identifizieren.

Der Antrag adressiert das Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands. Daher wurde er im Rahmen der Empfehlungen des BFA zum Prozess für ein neues CDU-Grundsatzprogramm behandelt.

3. C 130 Einführung einer Kindergrundsicherung

Der Antragsteller fordert die Bundesregierung und die CDU/CSU-Fraktion auf, die Zusammenführung aller kinderrelevanten Leistungen in einer Kinder-Basisleistung zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe Soziales und Familie des BFA wird sich im Rahmen der Empfehlungen zum Regierungsprogramm 2021 mit dieser Forderung befassen und mögliche Alternativen zur Kindergrundsicherung prüfen.

4. C 143 Finanzierung der Pflegeversicherung

Der Antrag spricht sich dafür aus, dass die CDU Deutschlands eine neue Finanzierungssystematik für die Pflegeversicherung entwickelt.

Die Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege des BFA wird sich im Rahmen der Empfehlungen zum Regierungsprogramm 2021 mit der Forderung befassen und Eckpunkte zur Finanzierung der Pflegeversicherung erarbeiten.

5.6. Überweisung an den Bundesfachausschuss Umwelt und Landwirtschaft

1. i 13 Eins-zu-Eins-Ausgleich für ökologische Ausgleichsflächen anwenden

Die Antragsteller fordern, dass einem Quadratmeter versiegelte Fläche ein Quadratmeter ökologische Ausgleichsfläche gegenüberstehen soll. Der ökologische Ausgleich durch landwirtschaftliche Flächen muss dabei Priorität erhalten.

Der BFA Umwelt und Landwirtschaft befürwortet das Anliegen des Antrags, möglichst einheitliche Kriterien für den Naturschutzausgleich zu schaffen und dabei landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Er empfiehlt, dass sich die CDU das Anliegen zu eigen macht und sich zur Umsetzung für eine Bundeskompensationsverordnung einsetzt,

die sich nicht allein auf den Ausgleich für Bauvorhaben bzw. Infrastrukturprojekte in der Planungshoheit des Bundes beschränkt, sondern alle Eingriffe einbezieht.

Dabei sollte

- ein Eins-zu-Eins-Ausgleich der Regelfall sein, der vorrangig über die Entsiegelung von Siedlungs- und Gewerbebrachen erreicht werden sollte,
- der Aufwertung und Pflege bestehender Naturschutzgebiete und wertvoller Lebensräume, der Biotopvernetzung, der Entsiegelung von Siedlungs- und Gewerbebrachen und der Anlage von Grünflächen als Kompensationsmaßnahmen der Vorrang vor neuer Flächenausweisung gegeben werden,
- bei einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf produktionsintegrierte Maßnahmen gesetzt werden,
- der Flächenkauf aus Ersatzgeldzahlung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.7. Überweisung an den Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ)

1. C 167 Sozialstunden bei Uneinbringlichkeit des Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenrecht

Der Antrag will erreichen, dass im Ordnungswidrigkeitenrecht für den Fall der Uneinbringlichkeit von Bußgeldern regelmäßig die Ableistung von Sozialstunden und Erzwingungshaft vorgesehen wird.

Der BACDJ unterstützt den Antrag, dass für den Fall der Uneinbringlichkeit von Bußgeldern die Ableistung von Sozialstunden auch für Erwachsene vorzusehen ist. Er begründet seine Position wie folgt:

1.1. Rechtslage

Für die Beitreibung einer Geldbuße sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in § 96 die Möglichkeit der Verhängung von Erzwingungshaft vor. Erzwingungshaft nach § 96 OWiG ist ein Beugemittel zur Vollstreckung der Geldbuße ohne Strafcharakter. Ihr Ziel liegt darin, den Betroffenen nachdrücklich dazu anzuhalten, entweder die rechtskräftig festgesetzte Geldbuße zu zahlen oder der Vollstreckungsbehörde seine (ggf. teilweise) Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen. Die Erzwingungshaft ist damit keine Ersatzhaft und befreit den Betroffenen auch nach der Vollstreckung nicht von der Zahlungspflicht. Sie ist nur zulässig gegenüber zahlungsfähigen Personen. Die Zahlungsfähigkeit muss aber nicht festgestellt werden, weil § 96 OWiG eine Mitwirkungspflicht des Betroffenen in der Form unterstellt, dass dieser seine Zahlungsunfähigkeit darlegen muss (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Die Anordnung der Erzwingungshaft wird weder im Bundeszentralregister noch im Verkehrszentralregister erfasst.

Die Erzwingungshaft ist mithin nicht mit der Ersatzfreiheitsstrafe des § 43 StGB vergleichbar, die eine echte Strafe ist. Im Ordnungswidrigkeitenrecht hat der Gesetzgeber bislang bewusst davon abgesehen, eine Ersatzhaft einzuführen. Er hat die Erzwingungshaft nicht als ersatzweises Übel für die begangene Ordnungswidrigkeit ausgestaltet, sondern als

Pflichtenmahnung, ähnlich wie gegenüber Personen, die grundlos das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigern (vgl. etwa § 70 Abs. 2 StPO oder § 390 Abs. 2 ZPO). Die Beitreibung der Geldbuße nach Vollstreckung der Erzwingungshaft ohne Anrechnung der Haftdauer auf die Geldbuße ist auch weder unverhältnismäßig noch stellt sie einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG dar (vgl. BVerfGE 43, 101, 104 ff.).

Erzwingungshaft kann auch gegen Jugendliche und Heranwachsende angeordnet werden. Gegen Abgeordnete des Bundestages oder des Europäischen Parlaments und der Gesetzgebungsorgane der Länder darf Erzwingungshaft zwar angeordnet, jedoch nur mit Genehmigung des Parlaments vollstreckt werden, weil es sich um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten im Sinne des Art. 46 Abs. 3 GG handelt.

Eine Sonderregelung sieht das Gesetz für Jugendliche und Heranwachsende in § 98 OWiG vor. Danach besteht die Möglichkeit, dass gegen Jugendliche und Heranwachsende an Stelle der Geldbuße besondere erzieherische Maßnahmen angeordnet werden (Arbeitsaufgabe, Schadenswiedergutmachung, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, Erbringung einer bestimmten Leistung, vgl. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 OWiG). Damit wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldbuße zwar nicht durch die entsprechende Anordnung ersetzt; die Leistungspflicht als solche besteht fort. Dem Betroffenen wird vielmehr (zusätzlich) die Möglichkeit eingeräumt, diese Leistungspflicht statt durch Zahlung der Geldbuße in anderer Weise zu erfüllen, insbesondere durch Befolgung der verhängten Auflage. Der Jugendliche oder Heranwachsende kann also wählen, ob er die Geldbuße bezahlt oder die Auflage ableistet. Gegenüber Erwachsenen besteht die Möglichkeit einer derartigen Anordnung derzeit nicht.

1.2. Position und Änderungsvorschlag

1.2.1. Zur effektiveren Ausgestaltung des Vollstreckungsverfahrens wäre die Erstreckung der Anordnungsmöglichkeiten nach § 98 OWiG auch auf Erwachsene sinnvoll. Die in § 98 OWiG vorgesehenen Maßnahmen (Arbeitsaufgabe, Schadenswiedergutmachung, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, sonstige bestimmte Leistung) können ebenso gut zur Bebußung eines Erwachsenen herangezogen werden. Der Sanktionszweck der Bebußung wird hierdurch gleichermaßen erreicht. Im Strafrecht hat der Gesetzgeber diesem Gedanken in Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) Rechnung getragen. Danach werden Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen, was die Zuständigkeit der Justizminister begründet. Sobald die Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Folge hatte, ist die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Verurteilten auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag zu stellen, um die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuleisten. Regelmäßig wird in diesen Fällen ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe mit sechs Stunden freier Arbeit

gleichgesetzt; unter besonderen Umständen (Krankheit, Schwerbehinderung, Härtefälle) werden andere Anrechnungsmaßstäbe angesetzt.

Es sprechen gute Gründe dafür, diese Sozialstunden nach diesem Vorbild auch im Ordnungswidrigkeitenrecht vorzusehen. Zum einen schließt sich dann die Sanktionslücke, die derzeit gegenüber zahlungsunfähigen Bebußten besteht. Diese können weder in Erzwingungs- noch in Ersatzhaft genommen werden; das Vollstreckungsverfahren gegen sie endet mit einer Niederschlagung und damit letztlich sanktionslos. Zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit können Zahlungsunfähige aber herangezogen werden. In Anlehnung an die Regelung in § 98 Abs. 2 OWiG könnte für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung der Auflage und gleichzeitiger Nichtzahlung der Buße die Möglichkeit vorgesehen werden, Arrest gegen den Betroffenen zu verhängen. Betrachtet man die Erfüllung der Auflage als Mitwirkungspflicht, wäre ein Arrest in diesem Fall auch nicht konzeptionswidrig. Ein weiterer positiver Nebeneffekt einer solchen Regelung läge darin, die knappen staatlichen Ressourcen im Bereich der Vollstreckung zu schonen, die an anderer Stelle gewinnbringender eingesetzt werden können.

1.2.2. Demgegenüber wäre die Einführung einer Ersatzfreiheitsstrafe ein Fremdkörper im Ordnungswidrigkeitenrecht, das konzeptionell neben dem Strafrecht steht. Ordnungswidrigkeiten sind Delikte von vergleichsweise geringerem Unwert, die der Gesetzgeber außerstrafrechtlicher Ahndung zuführt und deren Sanktion (zuerst) durch die Verwaltung verhängt wird. Hauptrechtsfolge der Ordnungswidrigkeit ist stets und nur die Geldbuße. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, die Ordnungswidrigkeit bringe einen bloßen Ungehorsam gegenüber dem Ordnungsrecht der staatlichen Verwaltung zum Ausdruck (BVerfGE 9, 167, 171). Das Bußgeld sei daher nichts als eine bloße Pflichtenmahnung gegenüber dem Betroffenen (BVerfGE 45, 272, 289; 27, 36, 42; 27, 18, 33), dem der „Ernst der staatlichen Strafe“ fehle und „die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumundes des Betroffenen zur Folge“ habe (so BVerfGE 27, 18, 33; 22, 49, 79).

Für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bestehen deshalb unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Der Verwaltungsbehörde steht insbesondere nicht die Kompetenz zur Ahndung von Straftaten zu (§§ 35 ff. OWiG). Gegenüber dem Vorwurf einer Straftat hat der Betroffene ein anderes Rechtsschutzbedürfnis als gegenüber dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit; die Vorschriften über das jeweilige Verfahren weisen dementsprechend erhebliche Unterschiede auf. Die Verschärfung der Sanktionsformen würde die Gefahr bergen, dass die Verfassungsgrundsätze, die auf Ordnungswidrigkeiten derzeit nur ergänzend und regulierend eingreifen (Bestimmtheits-, Schuld-, Verhältnismäßigkeits-Grundsatz), dann weitergehend beachtet werden müssen. Für die – im Vergleich zum Strafprozess erheblich eingeschränkten – Verfahrensgrundrechte gilt dies gleichermaßen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe nach dem Vorbild des § 43 StGB würde sich in die Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts im Ergebnis jedenfalls ohne Weiteres nicht fügen.

5.8. Überweisung an das Netzwerk Medien und Regulierung⁵

1. C 32 Verkehrserziehung zurück ins öffentlich-rechtliche Fernsehen bringen

Der Antragsteller fordert die Wiedereinführung einer regelmäßigen Bildungssendung zur Verkehrserziehung im öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm.

Die medienpolitischen Vertreter der CDU unterstützen den vorliegenden Antrag. Damit erlerntes Wissen über das Verhalten im Straßenverkehr nicht in Vergessenheit gerät, sollten kurze TV-Spots zur Verkehrsaufklärung, analog zur Verkehrssendung „Der 7. Sinn“, in den öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen wiedereingeführt werden. Auch in den sozialen Medien sollten sie einen Verbreitungsort finden.

„Der 7. Sinn“ war eine Fernseh-Informationssendung zur Verkehrssicherheit, die von 1966 bis 2005 ausgestrahlt wurde. Sie wird als „Mutter aller Verkehrserziehungssendungen“ bezeichnet. Die federführende ARD-Anstalt WDR wollte das Konzept der Sendung überarbeiten. Seit 2007 fordert die Politik – bislang erfolglos – eine Wiederbelebung der Sendereihe. Seit 2010 produziert der Soldatensender für die Auslandseinsätze der Bundeswehr, „Radio Andernach“, kurze Einspieler, hinterlegt mit der Melodie des 7. Sinn, um die Soldaten für das Thema Verkehrssicherheit zu sensibilisieren. Inzwischen wurde dieses Sendeformat von vielen Ländern übernommen.

5.9. Überweisungen an das Netzwerk Sport

1. C 81; C 89; i 7 Anerkennung von E-Sport; E-Sport fördern und Potenziale nutzen; Bedeutung des Sports anerkennen – Gaming fördern

Die Anträge setzen sich dafür ein, verlässliche Rahmenbedingungen für E-Sports in Deutschland zu schaffen. Auf diese Weise sollen die Vereine Planungs- und Rechtssicherheit erhalten.

Das Netzwerk Sport hat sich am 5. Oktober 2020 unter den beiden Vorsitzenden, der zweifachen Olympiasiegerin Kristina Vogel und Frank Steffel MdB, digital konstituiert. Das Netzwerk Sport diskutierte in dieser Sitzung u. a. die Überweisungen des 32. Parteitags zum Thema „E-Sports“. Eine Stellungnahme des Netzwerks zu den genannten Anträgen wird im nächsten Vollzugsbericht nachgereicht.

5.10. Überweisungen an das cnetz – Verein für Netzpolitik e. V.

1. C 81; C 89; i 7 Anerkennung von E-Sport; E-Sport fördern und Potenziale nutzen; Bedeutung des Sports anerkennen – Gaming fördern

Die Anträge setzen sich dafür ein, verlässliche Rahmenbedingungen für E-Sports in Deutschland zu schaffen. Auf diese Weise sollen die Vereine Planungs- und Rechtssicherheit erhalten.

⁵ Der 31. Parteitag der CDU Deutschlands (7. bis 8. Dezember 2018 in Hamburg) überwies den Antrag C 32 „Verkehrserziehung zurück ins öffentlich-rechtliche Fernsehen bringen“ an das Netzwerk Medien. Da das Netzwerk Medien und Regulierung erst am 1. Juli 2020 konstituiert wurde, findet sich eine entsprechende Stellungnahme zu diesem Antrag nunmehr im Vollzugsbericht für den 33. Parteitag.

Die Vorsitzenden des cnetz – Verein für Netzpolitik e. V., Nadine Schön MdB und Tankred Schipanski MdB, unterstützen die vorliegenden Anträge. Bei der Weiterentwicklung von E-Sports soll demnach ein eigener Gemeinnützigkeitsstatbestand geschaffen werden, einschließlich eines klar definierten Negativkatalogs. Darüber hinaus wird das Thema Jugendschutz bei Games sowie Prävention und Hilfe bei Spielsucht vorangetrieben.

Bereits im Regierungsprogramm „Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben.“ verpflichteten sich CDU und CSU, die Entwicklung des E-Sports positiv zu begleiten und für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen. Entsprechend berücksichtigte der Koalitionsvertrag die wachsende Bedeutung des E-Sports: danach soll er als eigene Sportart mit Vereins- und Verbandsrecht anerkannt werden und eine olympische Perspektive erhalten. Eine Konkretisierung dazu findet sich im Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 16. Juni 2020. Damit Sportvereinen, die E-Sports-Abteilungen unterhalten, nicht die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann, will die CDU/CSU-Fraktion darauf hinwirken, dass der Anwendungserlass zu § 52 Abgabenordnung am Ende der laufenden Nummer 7 um diese Formulierung ergänzt wird: „E-Sports fällt unter den Begriff Sport, soweit es sich um elektronische Sportsimulationen handelt“.